Deutsche Übersetzung des IPM von Christian Gottfried Hofmann (1720)

Kollationsvorlage:
HOFFMANN, Christian Gottfried: Series Rerum Per Germaniam Et In Comitiis A Transactione Passaviensi Ad Ann[um] MDCCXX. Gestarum, In qua Discordiarum inter utrique religioni addictos origo [et] progressus enarrantur ... Accedit Liber secundus, Qui praeter ... primas partimque ineditas Pacis Westphalicae formulas continet. Adjecta sunt ipsa Pacis Osnabrugo-Monasteriensis instrumenta, cum lectionibus variantibus [et] nova prorsus versione Germanica. Frankfurt am Main, Leipzig: Friedrich Lanckisch Erben 1720, 333-396. *(12: 4 J.publ.g. 584).*

Für die Konkordanz zwischen IPO und IPM stehen:

=	gleicher oder bis auf unwesentliche Einzelheiten gleicher Wortlaut
≠	nicht in IPO bzw. IPM enthalten
≈	gleicher Inhalt, jedoch differenter Wortlaut
≙	mutatis mutandis gleicher oder bis auf unwesentliche Einzelheiten gleicher Wortlaut[1].
~	gleiches oder ähnliches Thema, jedoch differenter Inhalt und Wortlaut
←, →	Verweis von IPM auf IPO

Jm Nahmen der Hochheiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Präambel

[IPM ≙ IPO]
Zu wissen sey allen und ieden, denen daran oder auf einige Art und Weise gelegen seyn mag. Nachdem die im heiligen Römischen Reiche von vielen Jahren her entstandene Spaltungen und innerliche Unruhe so weit eingerissen waren, daß sie nicht nur gantz Teutschland, sondern auch etliche benachbarte Königreich, bevorab Franckreich, dergestalt einwickelten, daß daraus ein langwieriger und schwerer Krieg entstanden. Und zwar erstlich zwischen dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Andern, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Könige, Ertzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober= und Nieder=Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg Görtz, Marggrafen des Heiligen Römischen Reiches zu Burgau, in Ober= und Nieder=Laußnitz, Herrn zur Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins glorwürdigster Gedächtniß, samt dero Bunds=Verwandten und Anhängern an Einem: Und dann dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen dieses Namens dem XIII. zu Franckreich und Navarra Allerchristlichstem Könige, glorwürdigsten Andenckens, und desselben Bundsgenossen und Anhängern andern Theils, nachgehends auf deroselben tödtlichen Hintritt, zwischen dem auch Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Dritten, Erwehltem Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Könige, Ertzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober= und Nieder=Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Ober=

1 *Die Unterschiede rühren aus dem Bezug auf die französisch-kaiserlichen Verhältnisse einerseits und die schwedisch-kaiserlichen Verhältnisse andererseits her.*

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

und Nieder=Laußnitz, Herrn zur Windischen Marck, zu Portenau und Salins, samt dero Bunds=Verwandten und Anhängern an einem: Und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen dem XIV. zu Franckreich und Navarra, Allerchristlichstem Könige, auch desselben Bunds=Verwandten und sonsten Angehörigen am andern Theil: Woraus vieles Christlichen Blutes Vergiessung, samt vieler Länder Verwüstung erfolget: So ist es endlich durch Verleihung Göttlicher Gnade dahin kommen, daß durch Vermittelung der Durchlauchtigsten Republique Venedig, (an deren guten, zu der gemeinen Wolfart und Beruhigung gerichteten Rathschlägen, auch bey denen allergefährlichsten Läufften der Christenheit, es niemaln ermangelt,) beyderseits auf einen allgemeinen Frieden gedacht, und zu solchem Ende, durch einen, zu Hamburg am 25. Neuen, oder am 15. alten Decembris, im Jahr Christi 1641. von beyden Seiten aufgerichteten Vergleich der 11. Tag Neuen Calenders, oder der 1. Tag, nach dem Alten Calender, im Monat Julio, im Jahr Christi 1643. zu einer Zusammenkunft der Gevollmächtigten zu Münster und Oßnabrück benennet, angesetzt und bestetigt worden.
Als nun zu bestimmter Zeit und Ort beyderseits wohlverordnete Gevollmächtigte Gesandten erschienen, und zwar auf Seiten der Röm. Kays. Maj. die Hochgebohrne Herren, Herr Maximilian Graf von Trautmansdorf, und Weinsperg, Freyherr in Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau, und Totzenbach, Herr zu Teinitz, Ritter des güldenen Vließ, Röm. Kayserl. Maj. geheimder Rath, und Kayserl. Ober=Hofmeister: Herr Johann Ludwig, Graf zu Nassau, Katzenellnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beilstein, Röm. Kays. Maj. geheimder Rath, und Ritter des güldenen Vließ. Wie auch der Wohl=Edle Herr Jsaac Vollmar, beyder Rechte Doctor, des Durchlauchtigsten Ertzherzogs Ferdinandi Caroli Rath, und dessen Cammer=Präsident: Auf Seiten aber des Allerchristlichsten Königs, der Durchlauchtigste Fürste, Herr Heinrich von Orleans, Herzog von Longueville und Estouteville, Fürst und Graf von Neu=Castell, Graf von Dunois und Tancarville, Erb=Connestabel in Normandie, und derselben Provintz Gubernator, und General Lieutenant, über 100. Curaßir Reiter Obrister, und der Königlichen Orden Ritter, etc. wie auch die Hochgebohrnen Herren, Herr Claudius de Mesmes, Graf von Avaux, besagter Orden Commenthur, der Königlichen Schatz=Kammer Verwalter, und der Cron Franckreich Minister, etc. und Herr Abel Servient, Graf von Roche und Aubiers, auch ein Minister der Cron Franckreich, ist durch Vermittelung und Bemühung des Hochgebohrnen Herrn, Herrn Aloysii Contareni, Abgesandten, und Senatorn der Republic von Venedig, Ritters, welche beynahe fünf gantzer Jahr lang die Stelle eines Mittlers, unpartheyisch und unverdrossen versehen und geführet, etc. Nach Anrufung göttlichen Beystandes, und ordentlicher Auswechselung beyderseits Gevollmächtigten Gewalt=Briefen (derer Copeyen zu Ende gegenwärtigen Jnstruments, von Wort zu Wort angeführet werden,) in Anwesenheit, Genehmhaltung und Mitbewilligung des Heil. Röm. Reichs Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen, zu göttlichen hochheiligen Namens Ehre und Nutzen der gantzen Christenheit, allerseits Friede und Freundschafft gestifftet, und folgende Artickel verglichen worden: Nemlich:

Dispositio

[§ 1 IPM ≙ Art. I IPO]
Cap. I. 1. Es sey ein Christlicher, allgemeiner, immerwährender Friede, und wahre aufrichtige Freundschafft, zwischen der Röm. Kays. Maj. und der Allerchristlichsten Maj. als auch zwischen allen und ieden Bundes=Genossen und Angehörigen besagter Kayserl. Maj. dem Hause Oesterreich, und derselben Erben und Nachfolgern, fürnemlich aber denen Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs an einem: Auch allen und ieden besagter Allerchristlichsten Majestät Bundes=Verwandten und derselben Erben und Nachfolgern: fürnemlich der Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden, auch resp. Chur=Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, am andern Theil, und soll dieselbe dergestalt aufrichtig und ernstlich gehalten und respectiret werden, daß ein Theil des andern Nutzen, Ehre und Frommen befördere, und in allen Stücken zwischen dem gantzen

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Römischen Reiche mit der Cron Franckreich, und wiederum der Cron Franckreich mit dem Röm. Reiche, eine treue Nachbarschafft und sichere Friedens= und Freundschaffts=Bezeugungen wieder herfür grünen und blühen möchten.

[§ 2 IPM = Art. II IPO]
Cap. II. 2. Es sey von beyden Theilen eine ewige Vergessenheit und Amnestie aller derer Feindseligkeiten, welche von dem Anfange dieser Unruhen an Orten und auf was vor Weise es wolle, von einem oder dem andern Theile hin und wieder geschehen, dergestalt, daß keiner unter dererselben Vorwendung oder einer andern Ursach Vorgebung dem andern einige Feindseligkeit, Feindschafft, Belästigung und Hinderniß an seiner Person, Zustande, Gütern oder Sicherheit entweder durch sich oder durch andere, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte unter dem Schein Rechtens oder Gewalt, in dem Reiche oder irgendswo ausserhalb demselben, anzuthun oder anthun zu lassen befugt sey und verstatte, wie denn alle und iede vorhergehende Bündnisse, welche auf das Gegentheil abzielen, hier nicht zuwider seyn können: sondern es sollen alle und iede hin und wieder, so wol vor dem Kriege als in dem Kriege mit Worten, Schrifften und Thaten zugefügte Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Unkosten ohne alles Ansehen der Personen und Sachen, dergestalt gäntzlich abgethan seyn, daß alles, was einer in dieser Betrachtung wider den andern zu fordern berechtigt wäre, mit einer ewigen Vergessenheit vergraben seyn solle.

[§ 3 IPM ≠ IPO]
3. Und damit desto aufrichtiger der beyderseitigen Freundschafft Sicherheit zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, dem Allerchristlichsten Könige, Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs ins künftige möge (ohne Nachtheil derer zu Endes bemeldten Versicherungs=Puncten) erhalten werden, so soll kein Theil des andern Feinden, gegenwärtigen oder zukünftigen, unter einigem Schein oder Prätext, oder unter dem Vorgeben einiger Streitigkeit oder Krieges wider den andern mit Waffen, Geld, Volck, Proviant, oder anderm Vorschub thun, ingleichen auch nicht einigen Völckern, so gegen einen gegenwärtigen Frieden=Schlusse Zugethanen geführet werden mögen, einigen Aufenthalt, Quartier oder Durchzug verstatten.
Cap. III. Es soll zwar der Burgundische Kreiß ein Glied des Heil. Röm. Reichs, nachdem die Streitigkeiten zwischen den Cronen Franckreich und Spanien beygelegt worden, seyn und bleiben, und in diesem Friedenschluß begriffen seyn. In den annoch währenden Krieg aber soll weder die Röm. Kays. Maj. noch einiger Stand des Römischen Reichs sich mischen.
Ins künftige aber, da zwischen beyden Reichen Streitigkeiten entstünden, soll zwischen dem gantzen Römischen Reich, und zwischen denen Königen, und der Cron Franckreich, obangeregte Abrede und Obligation beyderseits Feinden keinen Vorschub zu leisten, steiff und fest verbleiben; Jedem Reichs=Stande aber frey stehen, diesem oder jenem Reiche ausserhalb des Röm. Reichs Gräntzen, Hülffe zu leisten: iedoch anderer Gestalt nicht, als denen Reichs=Satzungen gemäß.

[§ 4 IPM ≠ IPO]
Cap. IV. 4. Die Lothringische Sache soll entweder Schiedsleuten, so von beyden Seiten zu ernennen, untergeben, oder in den Frantzösischen und Hispanischen Friedens=Tractaten, oder auf andere freundliche Wege verglichen werden, und soll auch so wohl der Rö. Kays. Maj. als Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen des Röm. Reichs frey stehen, die Beylegung dieser Sache, vermittelst freundlicher Unterhandlung, und andere gütlichen Mittel, iedoch ohne Waffen und Krieg, zu befördern und zu suchen

[§ 5 IPM ≈ Art. III,1 IPO]

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Cap. V. 5. Auf diesen Grund einer mutuellen Freundschafft und allgemeinen Amnestie sollen alle und iede des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichs=Ritterschafft mit begrifen) und derselben Vasallen, Unterthanen, Bürger und Einwohner, denen durch Veranlassung der Unruhe in Böhmen und Teutschland, oder derer hin und wieder geschlossenen Bündnisse einiges Nachtheil und Schaden, es sey auf was vor Art, und unter was vor einem Vorwande es wolle, zugefüget worden, so wohl in ihre Gebiethe, Lehne, Affter=Lehn und Allodial=Güter, als auch in alle Würde, Freyheiten, Rechte und Privilegia, nicht allein in geistlichen sondern auch weltlichen Sachen in eben den Zustand gesetzet seyn, in welchem sie sich vor der Entsetzung befunden, oder von Rechtswegen haben befinden können, da ihnen denn alle währender Zeit zum Gegentheil gemachte Veränderungen nicht schädl. seyn können, sondern vor null und nichtig erkläret werden.

[§ 6 IPM ~ Art. III,2 IPO]
6. Wenn aber die Besitzer derjenigen Güter und Gerechtigkeiten, so restitutiret werden sollen, mit gnugsamen Grund und Execeptionen gefast zu seyn sich erachten würden, so sollen zwar diese die Wiedereinsetzung keines weges hindern, wenn aber dieselbe erfolget, könen sie für dem ordentlichen Richter examiniret und erörtert werden.

[§ 7 IPM = Art. IV,1 IPO]
7. Ob nun zwar aus dieser vorangesetzten generalen Regul leichte kan geurtheilet werden, wer und wie weit sie in vorigen Stand einzusetzen sind, so hat man sich doch auf einiger Ersuchen gefallen lassen, von unterschiedenen wichtigen Angelegenheiten, wie folget, insonderheit Meldung zu thun, iedoch also, daß diejenigen, welche nicht ausdrücklich sind genennet oder ausgestrichen worden, deswegen nicht vor ausgelassen oder ausgeschlossen sollen gehalten werden.

[§ 8 IPM ≠ IPO]
8. Demnach der Arrest, welcher auf die dem Churfürsten zu Trier zuständige, und in das Herzogthum Lützelburg überbrachte Mobilien, von der Röm. Kayserl. Maj. vermittelst des Landgerichts ehemals angelegt worden, zwar erlassen und aufgehoben, iedoch auf etlicher Anhalten hinwiederumb erneuert worden: Uber dieses auch die Sequestration des Amts Bruch, welches zum Ertzstifft, und zur [!] Helffte der Herrschafft S. Joannis, so Johann Rheinharden von Soeteren gehöret, von besagtem Land=Gerichte angeleget ist, dem zwischen Chur Trier und dem Herzogthum Burgund im Jahr 1548 durch öffentliche des Heil. Röm. Reichs Vermittelung zu Augspurg aufgerichteten Vergleiche zuwider läufft: So ist verglichen, daß vorbesagter Arrest und Sequestration von dem Lützelburgischen Landgerichte ehistens aufgehoben, gedachtem Herrn Churfürsten seine Mobilien, Amt und Herrschafft, sowol Churfürstliche, als Patrimonial=Güter, samt den bekümmerten oder sequestrirten Nutzungen erlassen, und ausgeantwortet, oder wofern etwas davon entkommen, solches wieder ersetzt und gantz und völlig gut gemacht werden solle, iedoch also, daß hiemit die Herren Impetrantes an des H. Churfürsten im Röm. Reiche ordentliche Richter zu Erlangung Rechtes und Gerechtigkeit verwiesen seyn sollen.

[§ 9 IPM ≠ IPO]
9. So viel aber die Vestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein betrifft, wird der Röm. Kayser auf Zeit und Maß, wie dieselbe in dem Articul, so von der Execution handelt, beschrieben worden, die Besatzungen abführen oder abführen lassen, und dieselben Vestungen in die Hand des Herrn Churfürsten zu Trier, und dessen Thum=Capituls, liefern, und zwar also, daß dieselben mit gleicher Gewalt vor das Reich und Churfürstenthum möchten bewachet werden. Welchemnach sowol der Capitain als die neue von dem Herrn Churfürsten zuförders zu

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

bestellende Besatzung dem Herrn Churfürsten und dessen Capitul zugleich die Pflicht leisten sollen.

[§ 10 IPM ≙ Art. IV,2 IPO]
10. Nechst diesem aber hat der zu Münster und Oßabrück gehaltene Conve[n]t die Pfältzische Sache dahin gebracht, daß die seit so langer Zeit darüber geführte Streitigkeiten auf folgende Art beygeleget worden.

[§ 11 IPM = Art. IV,3 IPO]
11. Und zwar fürs erste, was das Haus Bäyern anbelanget, so soll die Churfürstliche Würde, welche die Churfürstlichen Pfaltz=Grafen vor diesem gehabt, mit allen Regalien, Aemtern, Vorsitzen, Insignien und Gerechtigkeiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wenn sie nur zu dieser Würde gehören, nichts davon im geringsten ausgenommen, wie auch die gantze Ober=Pfaltz, nebst der Grafschafft Cham, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und Rechten, wie bishero, also auch ins künftige bey Herrn Maximilian, Pfaltz=Grafen am Rhein, Herzogen von Bayern, desselben Kindern und der gantzen Wilhelminischen Linie, so lange als von derselben männliche Erben werden verhanden seyn, verbleiben.

[§ 12 IPM = Art. IV,4 IPO]
12. Hingegen soll der Herr Churfürst von Bayern vor sich, seine Erben und Nachkommen gäntzlich der Schuld derer XIII. Millionen und aller Ansprüche auf Ober=Oesterreich sich begeben, und, so bald als der Friede wird seyn publiciret worden, alle Instrumenta, so er hierüber erhalten, Sr. Kayserl. Maj. ausantworten, damit dieselben möchten cassiret und vernichtet werden.

[§ 13 IPM = Art. IV,5 IPO]
13. Was das Haus von Pfaltz anbelanget, so stimmet der Kayser samt dem Reiche, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, darein, daß krafft gegenwärtigen Vergleichs, die achte Churfürstliche Würde möchte aufgerichtet werden, welche Herr Carl Ludewig, Pfaltzgraf am Rhein, und desselben Erben und Agnaten der gantzen Rudolphinischen Linie, nach der in der güldenen Bulle ausgedruckten Successions=Ordnung inskünftige genüßen sollen. Hingegen soll dem Herrn Carl Ludewig oder desselben Nachkommen, ausser der Mitbelehnschafft kein weiteres Recht zu denjenigen Stücken, welche mit der Churfürstl. Würde dem Herrn Chur=Fürsten von Bayern und der gantzen Wilhelminischen Linie gegeben worden, gehören.

[§ 14 IPM = Art. IV,6 IPO]
14. Ferner soll die gantze Unter=Pfaltz mit allen und ieden geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so vor denen Böhmischen Unruhen denen Chur=Fürsten, Fürsten und Pfaltz=Grafen zugestanden, mit allen Documenten, Registern, Rechnungs=Büchern und denen andern hieher gehörigen Acten, demselben gäntzlich wieder gegeben werden: wobey denn alles, was darwider geschehen ist, soll aufgehoben seyn, und wird hierzu die Kayserl. Autorität behülfflich seyn: dannenhero weder der Catholische König, noch e[t]wan ein anderer, welcher hievon etwas in Händen hat, sich dieser Wieder=Einsetzung wird entgegen stellen können.

[§ 15 IPM = Art. IV,7 IPO]
15. Weil aber auch einige gewisse Aemter in der Bergstraße, so vor Alters dem Chur=Fürsten von Mayntz gehöret haben, erst in dem Jahr tausend vierhundert und drey und sechzig vor eine gewisse Geld=Summe denen Pfaltz=Grafen mit Bedingung einer ewigen

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Wieder=Einlösungs=Gerechtigkeit sind verpfändet worden: so ist verglichen, daß diese Aemter bey dem heutigen Herrn Chur=Fürsten zu Mayntz, und desselben in dem Ertz=Bischoffthum Mayntz Nachfolgern verbleiben sollen, wenn er nur den Werth der Verpfändung, so er freywillig dargebothen, innerhalb dem zur Vollziehung des getroffenen Friedens gesetzten Termin, mit baarem Gelde erleget, und denen übrigen Puncten, zu welchen er nach Inhalt derer Pfand=Verschreibungen gehalten ist, ein Genüge wird gethan haben.

[§ 16 IPM = Art. IV,8 IPO]
16. Dem Chur=Fürsten von Trier, als Bischoffen von Speyer, wie auch dem Bischoffe von Worms, soll frey stehen, das Recht, welches sie in gewisse geistliche Güter, so in der Unter=Pfaltz gelegen sind, zu haben vermeinen, vor dem gehörigen Richter auszuführen, es wäre dann, daß beyde Fürsten hierüber sich in der Güte verglichen.

[§ 17 IPM = Art. IV,9 IPO]
17. Wenn es sich aber zutragen solte, daß die Wilhelminische Linie männlichen Geschlechts gäntzlich aussterben, das Pfaltzische Haus aber noch stehen würde, so soll nicht allein die Ober=Pfaltz, sondern auch die Chur=Fürstliche Würde, welche die Herzoge von Bayern geführet, an die überlebenden Pfaltz=Grafen, so sich indessen der Mit=Belehnschafft zu erfreuen haben, wieder kommen, der achte Electorat aber alsdenn gäntzlich ausgelöschet werden. Jedoch soll die Ober=Pfaltz auf erwähnten Fall an die überlebenden Pfaltz=Grafen also zurück fallen, daß denen Allodial=Erben des Chur=Fürstens von Bayern alle Actiones und Beneficia, so ihnen darinnen von Rechtswegen gehören, vorbehalten bleiben sollen.

[§ 18 IPM = Art. IV,10 IPO]
18. Alle Succeßions=Vergleiche, so zwischen dem Hause Chur=Heydelberg und Neuburg aufgerichtet, und wegen der Folge im Chur=Fürstenthum von denen vorhergehenden Kaysern bekräftiget worden, wie auch der gantzen Rudolphinischen Linie Gerechtigkeiten, in so weit dieselben gegenwärtigen Verordnungen nicht zuwider sind, sollen unverletzt und gültig verbleiben.

[§ 19 IPM = Art. IV,11 IPO]
19. Uber dieses, wenn durch den ordentlichen Weg Rechtens solte dargethan werden, daß einige Jülichische Lehen offen wären, so sollen dieselben denen Pfaltz=Grafen eingeräumet werden.

[§ 20 IPM = Art. IV,12 IPO]
20. Ferner, damit gedachter Herr Carl Ludewig nur einiger maßen von der Last, seinen Herren Brüdern ein Appanagium zu verschaffen, befreyet werde; so wollen Se. Kays. Maj. verordnen, daß seinen gemeldten Herren Brüdern vier mahl hundert tausend Reichsthaler innerhalb vier Jahren, von dem Anfange des künfftigen tausend sechshundert und neun und vierzigsten Jahres an zu rechnen, möchten ausgezahlet, und zwar alle Jahr hundert tausend Thaler, nebst denen jährlichen Interessen a [5]. pro Cento gegeben werden.

[§ 21 IPM = Art. IV,13 IPO]
21. Weiter soll das gantze Pfältzische Haus mit allen und ieden, welche demselben auf einige Art zugethan sind, oder ergeben gewesen, vornemlich aber die Bedienten, welche demselben bey gegenwärtiger Zusammenkunfft oder sonsten gedienet, wie auch alle Pfältzische Exulanten, oben beschriebener allgemeinen Amnestie eben mit dem Rechte, welches die darein

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

geschlossene haben, und zwar vermöge dieses Vergleichs, insonderheit in puncto Gravaminum aber auf das vollkommenste zu geniessen haben.

[§ 22 IPM = Art. IV,14 IPO]
22. Hingegen soll Herr Carl Ludewig mit seinen Herren Brüdern der Kayserl. Maj. Gehorsam und Treue, wie die übrigen Chur=Fürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und über dieses der Ober=Pfaltz vor sich und seine Erben, sowohl er selbst, als auch seine Brüder, auf so lange, als von der Wilhelminischen Linie rechtmässige und männliche Erben werden verhanden seyn, renunciiren.

[§ 23 IPM = Art. IV,15 IPO]
23. Weil aber auch von offterwehnten Fürstens verwittibten Frau Mutter, was derselben vor ein Wittwen=Geld zu geben sey, und von denen Schwestern, was vor ein Heyraths=Gut ihnen auszumachen, Erinnerung gethan worden, so ist endlich aus Sr. Kays. Maj. gegen das Pfältzische Haus tragenden Huld versprochen worden, daß gedachter verwittibten Frau Mutter zwantzig tausend Reichsthaler, einmal vor alle mahl anstatt des Wittwen=Geldes, ieder aber denen Schwestern des Herrn Carl Ludewig, wenn sich dieselben verheyrathen wolten, ieder zehen tausend Reichsthaler im Namen Sr. Kayserl. Maj. solten gezahlet werden. Was aber das übrige anbelanget, so soll ihnen hiervor der Pfaltz=Graf Carl Ludewig ein Gnügen zu thun gehalten seyn.

[§ 24 IPM = Art. IV,16 IPO]
24. Offtgemeldter Carl Ludewig und desselben Nachkommen sollen die Grafen von Leiningen und Daxburg in der Unter=Pfaltz in keiner Angelegenheit stören, sondern dieselben ihres seit vielen Sæculis erhaltenen und von denen Kaysern bekräfftigten Rechtes ruhig und friedlich gebrauchen und geniessen lassen.

[§ 25 IPM = Art. IV,17 IPO]
25. Die freye Reichs=Ritterschafft durch Francken und Schwaben und am Rhein, soll er nebst denen zugehörigen Districten bey ihrem unmittelbaren Stande unverletzt lassen.

[§ 26 IPM = Art. IV,18 IPO]
26. Die Lehen, welche von dem Kayser dem Freyherrn Gerardo von Waldenburg, Schenckherrn genannt, Nicolas George Reigersperg, Maynzischen Cantzler, und Heinrich Brömsee [!], Freyherrn von Rudesheim, ingleichen von dem Chur=Fürsten von Bayern dem Freyherrn Johann Adolph Wolff, genannt Metternich, sind gegeben worden, sollen ihnen verbleiben. Hingegen sind dergleichen Vasallen gehalten, dem Herrn Carl Ludewig, als ihrem Lehns=Herrn und desselben Nachkommen, den Eyd der Treue zu leisten, und von ihnen die Erneuerung derer Lehen zu suchen.

[§ 27 IPM = Art. IV,19 IPO]
27. Denen Augspurgischen Confeßion=Verwandten, welche in dem Besitz derer Kirchen gewesen, und unter denselben insonderheit denen Bürgern und Einwohnern von Oppenheim, soll der Kirchen=Staat, wie er im Jahr tausend sechs hundert und vier und zwantzig beschaffen gewesen, unverändert gelassen werden, denen andern auch, so es verlangen solten, die Ubung der Augspurgischen Confeßion so wohl öffentlich in denen Kirchen, als auch privatim, in eigenen oder fremden hiezu bestimmten Häusern, durch ihre oder benachbarten Diener des Göttlichen Worts zu treiben verstattet seyn.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 28 IPM → Art. IV,20-22 IPO]
28. Die Paragraphi: Fürst Ludewig Philipp etc. Fürst Friedrich etc. und Fürst Leopold Ludewig etc. sollen davor gehalten werden, als wenn sie hier auf die Art, wie sie in dem Kayserlichen u. Schwedischen Instrument zu befinden, eingerückt worden.

[§ 29 IPM = Art. IV,23 IPO]
29. Die Streitigkeit, welche zwischen denen Bischöffen resp. Bamberg und Würtzburg und denen Marggrafen von Brandenburg, Culmbach und Onolsbach, wegen des Schlosses, Stadt, Amts und Klosters Kitzingen in Francken am Mayn, geführet wird, soll entweder durch einen freundlichen Vergleich, oder durch einen summarischen Gerich<t>s=Proceß innerhalb zwey Jahren ausgemacht werden, bey Strafe, daß derjenige, so dieses zu hindern suchen würde, seine Forderungen solle verlohren haben. Indessen soll gedachten Herren Marggrafen nichts desto weniger die Vestung Wiltzburg in demjenigen Stande, welcher zur Zeit der Ubergebung, laut des Vergleichs und Versprechens, ist vorgeschrieben worden, wieder übergeben werden.

[§ 30 IPM → Art. XIV,1-3 IPO]
30. Die Vergleichung, so wegen der Alimenten vor Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, getroffen, soll allhier gleichsam vor angeführet gehalten werden, als wie dieselbe in dem XIV. Articul des Kayserlichen und Schwedischen Friedens=Instruments enthalten.

[§ 31(1) IPM ≠ IPO, § 31(2) IPM → Art. IV,24 IPO]
31. Der Allerchristlichste König wird auf Zeit und Weise, als unten wegen Abführung der Besatzungen angeführt worden, den Herzogen zu Würtenberg wieder einräumen die Städte und Vestungen, Hohentwiel, Schorndorff, Tübingen und alle andere Plätze, ohne Vorbehalt, welche er im Herzogthum Würtenberg mit Volck besetzt hat.
Im übrigen soll der Articul: das Haus Würtenberg etc. wie solcher dem Kayserlichen und Schwedischen Instrument einverleibet, auch dieses Orts als eingerückt verstanden sein.

[§ 32 IPM ~ Art. IV,25 IPO]
32. Es sollen auch die Würtenbergischen Herzoge, Mümpelgardischer Linie, in alle ihre Länder, so in dem Elsaß oder irgend anderswo gelegen, insonderheit in die zwey Burgundische Lehen Clervant und Passavant, eingesetzt, und von beyden Theilen in denjenigen Zustand, Gerechtigkeiten, Prärogativen, insonderheit aber in ihre unmittelbare Standsschafft gegen das H. Röm. Reich, deren sie sich vor dem Anfange dieser Kriege haben zu erfreuen gehabt, gäntzlich wiederum gelangen.

[§ 33 IPM = Art. IV,26 IPO]
33. Der Marggraf von Baden und Hochberg, Friedrich, desselben Söhne und Erben, ingleichen alle diejenigen, so ihnen auf einige Art und Weise gedienet haben, oder noch dienen, sie mögen seyn wes Namens oder Standes sie wollen, sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie mit allen ihren Clausuln und Wohlthaten zu erfreuen haben; diesem auch zu folge sollen sie im geist= und weltlichen völlig in denjenigen Zustand gesetzet werden, in welchem sich vor denen Böhmischen Unruhen der Herr George Friedrich, Marggraf von Baden und Hochberg, was die Unter=Marggrafschaft Baden, so gemeiniglich Baden=Durlach genennet wird, ingleichen was die Marggrafschaft Hochberg, wie auch die Herrschafft Rötelen, Badenweiler und Saußenberg betrifft, befunden hat, woran denn die inzwischen zu dem Gegentheil geschehene Veränderungen nicht hinderlich seyn können, sondern vernichtet und aufgehoben werden.
Nachgehends sollen auch dem Marggrafen Friedrich die Aemter Stein und Re[n]chingen wieder gegeben werden, dabey er von der Last der Schulden, so in währender Zeit von dem

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Marggrafen Wilhelm waren gemacht, und in Betrachtung derer Nutzungen, Interesse und Unkosten durch den zu Ettlingen in dem Jahre tausend sechshundert und neun und zwanzig getroffenen Vergleich, gedachtem Marggrafen Wilhelmen cediret worden, dergestalt befreyet wird, daß diese Wieder=Einsetzung in alle Gerechtigkeiten mit Auslieferung aller schrifftlichen Documenten, u. andern Pertinentien geschehen muß, und diese gantze Action wegen der Unkosten und genossenen Nutzungen, oder welche hätten können genossen werden, samt Rechnung alles Schadens und Interesse, von der Zeit an, da dieselben eingenommen worden, zu rechnen, vor völlig aufgehoben und gäntzlich erloschen zu halten. So soll auch die jährliche Pension, welche aus der Unter=Marggraffschafft in die Ober=Marggraffschafft gezahlet worden, krafft gegenwärtigen Vergleichs, gäntzlich aufge<h>oben, an<n>ulliret und vernichtet seyn, und soll auch in Ansehung derselben inskünfftige nichts weder von den vorigen noch gegenwärtigen können gefodert und verlanget werden.
So soll auch ins ku$nftige zwischen denen beyden Häusern von Baden, nemlich dem Unter= und Ober=Marggrafschafftlichen Hause wegen der Präcedentz und Sitzes auf dem Reichs=Tage und Schwäbischen Kreißes, wie auch in andern Particulier=Zusammenkünfften, sie mögen gehalten werden, wo sie wollen, gewechselt werden; voritzund aber soll diese Präcedentz bey dem Marggrafen Friedrich, so lange als er leben wird, verbleiben.

[§ 34 IPM = Art. IV,27 IPO]
34. Wegen der freyen Herrschafft Hohen=Geroldseck ist verglichen worden. daß, wenn die Frau Fürstin von Baden ihre vorgewandten Rechte auf gemeldte freye Herrschafft mit authentiquen Documenten zur Genüge solten bewiesen haben, die Wieder=Einsetzung alsobald nach hierüber gefällter Sententz mit allen Zugehörungen, und allem kraft derer Documente zustehendem Rechte geschehen soll. Doch soll diese rechtliche Untersuchung innerhalb zwey Jahren, von dem Tage des publicirten Friedens an zu rechnen geschehen, Nach derselben Verfliessung aber sollen keine Actiones, Vergleiche oder Exceptiones, generale und speciale Clausuln, so in diesem Friedens=Instrumente enthalten (denen hiermit durch gegenwärtigen Vergleich ausdrücklich und auf ewig derogiret worden) von einer oder der andern Parthey wieder diesen speciellen Vergleich können angeführet oder zugelassen werden.

[§ 35 IPM → Art. IV,28-45 IPO]
35. Diejenigen Artickul, nemlich: der Herzog von Croy, etc. Was die Streitigkeiten von Nassau=Siegen, etc. Denen Grafen von Nassau=Saarbrücken etc. Das Haus von Hanau etc. Johann Albrecht, Graf von Solms, etc. Item das Haus Solms, Hohen=Solms etc., Die Grafen von Jsenburg, etc. Die Rhein=Grafen. etc. Die Wittib Herrn Ernstens, Grafen zu Sayn, etc. das Schloss und Grafschafft Falckenstein etc. Es soll auch das Hauß Waldeck wieder eingesetzt werden, etc. Joachim Ernst, Graf von Oettingen, etc. Item das Haus von Hohenlohe, etc. Friedrich Ludewig, etc. Ferdinand Carl, etc. Das Haus von Erbach, etc. Die Wittib und Erben des Grafen von Brandenstein, etc. Der Baron Paul Kevenhüller, etc. Diese allzumahl sollen dergestalt allhier einverleibet sein, als ob sie mit eben denselben Worten, wie solche in dem Kayserl. und Schwedischen Instrument anzutreffen, angeführet wären.

[§ 36 IPM = Art. IV,46 IPO]
36. Die Vergleiche, Vertauschungen, Transactionen, Obligationen und Schuld=Verschreibungen, so mit Gewalt und Furcht entweder denen Ständen und Unterthanen unerlaubter Weise ausgepresset worden, als worüber sich insonderheit Speyer, Weißenburg am Rhein, Landau, Reitlingen, Heilbronn, und andere beklaget, ingleichen die auf solche Art erkauffte und cedi[r]te Actiones, sollen hiermit abgethan und dergestalt vernichtet seyn, daß man deswegen weder einen gerichtlichen Proceß noch Action anstellen könne. Hingegen auf den Fall, daß die Schuldner ihre Schuld=Verschreibungen u. Urkunden ihren Gläubigern abgedrungen haben, sollen dieselben gäntzlich in vorigen Stand gesetzet werden, und ihr Recht wider die Schuldner zu klagen, unverletzt behalten.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 37 IPM = Art. IV,47-48 IPO]
37. Auf den Fall, daß von einem oder dem andern Theile derer kriegenden Partheyen denen Creditoribus zum Nachtheil und in dem Absehen ihnen zu schaden, Schulden, sie mögen vom Kauffe, Verkauffe, jährlichen Zinsen oder andern Ursachen herrühren, und andere Namen haben, wären mit Gewalt eingetrieben worden: so sollen wider die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die würckliche Zahlung beruffen, und sich auch zum Beweis anerbieten, keine Executions=Processe erkannt werden. Es wären denn diese Exceptionen durch vorhergehende völlige Erörterung der Sache entschieden. Die Processe, so derentwegen angefangen, sollen nach Publication des Friedens unter zwey Jahren geendiget werden, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, welche denen wiederspenstigen Schuldnern aufzulegen. Hingegen die Processe, so zeithero in diesen Angelegenheiten wider sie ergangen, ingleichen die Transactiones und Versprechungen, welche man gethan hat, die Creditores ins künftige in den alten Zustand zu setzen, sollen aufgehoben und entkräftet seyn. Dieses aber soll denjenigen Geld=Summen nicht zum Nachtheil gereichen, welche zur Zeit des wütenden Krieges vor andere, um grössere Gefahr und Schaden abzuwenden, aus gutem Gemüthe und Absichten, gezahlet worden.

[§ 38 IPM = Art. IV,49 IPO]
38. Die Urtheile, welche Zeit währenden Krieges von pur=weltlichen Sachen gesprochen worden, sollen zwar nicht vor sich selbsten null und nichtig seyn, es wäre denn, daß der Fehler und die Mängel des Processes deutlich in die Augen fielen, oder alsobald könten dargethan werden: iedoch sollen dieselben so lange wegen der Execution aufgeschoben werden, bis die gerichtlichen Acten (wenn eine von den Partheyen innerhalb einem Jahre von der Zeit des Frieden=Schlusses an die Revision sich ausbitten solte) vor dem gehörigen Gerichte auf eine ordentliche oder ausserordentliche in dem Reiche hergebrachte Weise revidiret worden; und auf diese Weise sollen gemeldte Urtheile entweder bekräftiget oder verbessert, oder da bey denselben Nullitäten sich ereigneten, gäntzlich aufgehoben werden.

[§ 39 IPM = Art. IV,50 IPO]
39. Da auch einige Regalia oder Privat=Lehen seit dem 1618. Jahre nicht sind wiederum erneuert worden, auch indessen nicht ihrentwegen die gewöhnlichen Dienstleistungen geschehen, so soll es dennoch niemanden schaden, und die Zeit, darinnen die Investitur zu suchen, soll von dem Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

[§ 40 IPM = Art. IV,51 IPO]
40. Endlich sollen sowohl alle und iede Kriegs=Officirer und Soldaten, als Civil=Räthe und Bediente, weltliche und geistliche, wes Namens oder Standes sie seyn mögen, welche einen oder dem andern Theile und derselben Bunds=Verwandten oder Anhängern in Civil= oder Kriegs=Sachen gedienet, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, und von dem Niedrigsten bis auf den Höchsten, ohn allen Unterscheid und Ausnahme, samt Weibern, Kindern, Erben, Nachkommen, Dienern, was ihre Personen und Güter betrifft, in denjenigen Zustand ihres Lebens, Ruffes, Ehre, Gewissen, Freyheit, Gerechtigkeiten und Privilegien, derer sie sich vor gemeldten Unruhen entweder zu erfreuen gehabt, oder haben erfreuen könen, von beyden Seiten gesetzet werden: es soll auch weder derselben Personen noch ihren Gütern das geringste Nachtheil geschehen, oder einige Action und Klage angestellet, vielweniger einige Strafe und Schaden unter einigem Schein zugefüget werden. Und dieses alles soll in Ansehung derjenigen, welche nicht Kayserl Maj. und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, die vollkommenste Würckung haben.

[§ 41 IPM = Art. IV,52 IPO]

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

41. Die aber der Röm. Kayserl. Maj. und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, sollen dieser Amnestie, was ihre Personen, Le[b]en und Ehre anbetrifft, geniessen: es soll ihnen auch die Zurückkunfft in ihr altes Vaterland frey stehen, iedoch mit der Bedingung, daß sie sich denen Landes=Gesetzen derer Königreiche und Provintzen gemäß bezeugen möchten.

[§ 42 IPM ≙ Art. IV,53 IPO]
42. So viel aber derselben Güter anbetrifft, so ist darauf zu sehen, ob dieselben vor der Zeit durch Confiscation oder andere Weise verlohren worden, ehe sich die Besitzer auf der Cron Schweden oder Franckreich Parthey geschlagen: ob nun zwar die Schwedische Gevollmächtigte lange Zeit und inständigst angehalten hatten, daß dieselben ihnen auch möchten wieder gegeben werden: weil aber dennoch hierinnen Sr. Kayserl. Maj. von Fremden nichts hat können vorgeschrieben werden, und wegen des beständigen Wiederspruchs der Kayserlichen man sich hierüber auf keine andere Art vergleichen können, denen Reichs=Ständen aber gar nicht vor die Wohlfart des Reiches zuträglich geschienen, deswegen den Krieg weiter fortzusetzen, so sollen erwähnte Güter vor verloren geachtet werden, u. denen gegenwärtigen Besitzern verbleiben.

[§ 43 IPM ≙ Art. IV,54 IPO]
43. Hingegen diejenigen Güter, welche ihnen nach der Zeit, aus der Ursache, weil sie vor Schweden oder Franckreich wider den Kayser und das Haus Oesterreich die Waffen ergriffen, sind genommen worden, sollen ihnen zwar, aber nur in demjenigen Zustande, worinnen sie sich itzund befinden, und ohne Erstattung derer Unkosten, und derer genossenen Nutzungen oder zugefügten Schadens wieder zugestellet werden.

[§ 44 IPM = Art. IV,55 IPO]
44. Wenn im übrigen in Böhmen oder allen andern Kayserlichen Erblanden denen Augspurgischer Confeßion zugethanen Unterthanen oder Creditoribus und dererselben Erben, wegen ihrer Privat=Forderungen, so sie einige haben, und derselben wegen Klagen anstellen und fortsetzen wolten, so soll ihnen Recht und Gerechtigkeit eben sowohl als denen Catholischen ohne alles Ansehen gehandhabet werden.

[§ 45 IPM = Art. IV,56 IPO]
45. Jedoch sollen von gemeldter allgemeinen Wieder=Einsetzung diejenigen Sachen ausgenommen werden, welche sich nicht wieder erstatten lassen, als Mobilien und sonsten bewegliche Dinge, die genossenen Nutzungen, wie auch alle durch derer kriegenden Partheyen Gewalt umgekehrte, und so wohl gar über den Hauffen geworffene, als auch wegen der gemeinen Sicherheit zu anderm Gebrauche veränderte öffentliche und privat, geistliche und weltliche Gebäude, wie nicht weniger gemeine oder privat=deposita, welche in Betrachtung der Feindseeligkeit sind confisciret, oder rechtmäßiger Weise verkaufft oder freywillig verschencket worden.

[§ 46 IPM = Art. IV,57 IPO]
46. Weil aber auch der Jülichische Succeßions=Streit unter denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen solte, in dem Reiche mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könte, so ist verglichen, daß derselbe nach dem geschlossenen Frieden entweder durch einen ordentlichen Proceß vor Sr. Kayserl. Maj. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmäßige Weise, ohne Verzug soll entschieden werden.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 47 IPM → Art. V, VII IPO]
Cap. VI. 47. Nachdem auch zu mehrer Befestigung der Ruhe des H. Röm. Reichs, von denen Streitigkeiten wegen der geistlichen Güter und der freyen Religions=Ubung, bey diesen wegen des allgemeinen Friedens Zusammenkünfften, ein gewisser Vergleich zwischen dem Kayser, Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet, auch dem Friedens=Instrument, so mit der Königin und Cron Schweden Gevollmächtigten geschlossen, einverleibet worden: So ist beliebet, daß derselbe Vergleich, wie auch derjenige, in welchem man sich wegen der sogenanten Reformirten verabredet hat, durch gegenwärtigen Tractat noch mehr solle bekräftiget und dergestalt befestiget werden, als wenn er von Wort zu Wort diesem Instrumente wäre einverleibet worden.

[§ 48 IPM = Art. XV,1 IPO]
Cap. VII. 48. Wegen der Hessen=Casselischen Sache hat man sich verglichen wie folget:
Für allen Dingen soll das Fürstliche Haus Hessen=Cassel und alle dessen Fürsten, fürnemlich Frau Emilia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen und Dero Sohn Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehnleute, Unterthanen, Soldaten und andere, die ihnen auf einige Weise angehören, keiner ausgeschlossen, ohngeachtet derer Gegen=Verträge, Processe, Acht= und andern Erklärungen, Urtheile, Executionen und Transactionen, welche alle, wie auch die Actiones und Prætensiones wegen Schadens und Schmach sowohl derer, die neutral, als derer streitenden Partheyen gäntzlich aufgehoben seyn soll, der allgemeinen oben beschlossenen und auf den Anfang des Böhmischen Krieges, neben völliger Restitution, reducirten Amnestie (ausgenommen der Röm. Kayserl. Maj. und des Hauses Oesterreich Vasallen und Erbliche Unterthanen, gleichwie von solchen im §. Tandem omnes etc. disponiret wird) auch aller aus diesem und dem Religions=Frieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte, als die andern Stände (wie in dem Artickel, dessen Anfang ist: Unanimi etc. verordnet wird,) völlig theilhafftig seyn.

[§ 49 IPM = Art. XV,2 IPO]
49. Fürs andere soll das Haus Hessen=Cassel und dessen Nachfolger, die Abtey zu Hirschfeld, mit allen ihren weltlichen und geistlichen, in= oder ausserhalb Landes (als die Probstey Gellingen) gelegenen Zugehörungen (iedoch mit Vorbehalt derer Rechte, so das Haus Sachsen von undencklichen Jahren besitzet,) behalten; und deswegen bey der Röm. Kayserl. Maj. so offt sich der Fall begiebt, die Belehnung suchen und die Pflicht leisten.

[§ 50 IPM = Art. XV,3 IPO]
50. Zum dritten soll das Jus directi und utilis Dominii in denen Aemtern Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen und Statthagen, so vor diesem dem Bißthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, hinführo dem Herrn Wilhelmo, ietzigem Landgrafen zu Hessen und dessen Nachfolgern, zu ewigen Zeiten, völlig, ohne fernere besagten Bißthums oder sonsten iemands Widerspruch oder Hinderung zustehen: iedoch soll der zwischen Herrn Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig=Lüneburg, der Land=Gräfin zu Hessen, und Philippo, Grafen von der Lippe getroffene Vergleich, wie auch die zwischen gedachter Land=Gräfin und vorermeldtem Grafen errichtete Convention fest verbleiben, so weit solche der Röm. Kayserl. Majestät und dem H. Röm. Reiche nicht nachtheilig ist.

[§ 51 IPM = Art. XV,4 IPO]
51. Uber dieses ist verglichen worden, daß der Frau Land=Gräfin zu Hessen, als Vormündern, Dero Söhne, und dessen Successoribus, Fürsten in Hessen für die Wieder=Abtretung derer in diesem Kriege eingenommenen Oerter, und sie schadloß zu halten, aus denen Ertz=Stifftern, Mayntz und Cölln, wie auch aus denen Stifftern Paderborn, Münster und der Abtey Fulda 600000. Reichsthaler denen ietzigen Reichs=Constitutionibus nach gültiger Müntze, innerhalb

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

9. Monaten, von dem Tage des bestätigten Friedens an zu rechnen, zu Cassel auf der Zahlenden Kosten und Gefahr, erlegt werden sollen; und gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht oder Prätext statt finde, vielweniger die verglichene Summe mit Arrest beleget werde.

[§ 52 IPM = Art. XV,5 IPO]
52. Damit auch die Frau Land=Gräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey, soll sie mit folgenden Bedingungen Neuß, Coßfeld und Neuhaus behalten, und in solchen Plätzen ihre und ihr allein verbundene Besatzungen haben: daß über die Officirer und andere in Besatzung nothwendige Personen die Anzahl der Guarnison besagter drey Plätze nicht über 1200. zu Fuß und 100. zu Pferde sich belauffen soll, der Frau Land=Gräfin Belieben aber heimgestellet wird, wie viel Infanterie und Cavallerie dieselbe an einen ieden besagter Oerter verlegen, und wen sie über diese und jene Guarnison setzen wolle.

[§ 53 IPM = Art. XV,6 IPO]
53. Die Besatzungen aber sollen nach der bisher gewöhnlichen Heßischen Verordnung wegen Verpflegung derer Officirer und Soldaten unterhalten; und was zu Unterhaltung der Vestungen nöthig ist, soll aus denen Ertz= und andern Stifftern, darinnen gedachtes Schloß und Städte gelegen sind, ohne der obgedachten Summe Verringerung, gereichet werden. Es soll aber denen Besatzungen zugelassen seyn, gegen die morosen und Zauderer, iedoch nicht über die Gebühr, zu exequiren. Die Jura Superioritatis aber, und so wohl geist= als weltliche Jurisdiction, ingleichen die Einkünffte besagten Schlosses und Städte, sollen dem Herrn Ertz=Bischoff zu Cölln verbleiben.

[§§ 54-55 IPM = Art. XV,7-9 IPO]
54. So bald aber nach ratificirtem Frieden der Frau Landgräfin 300000. Rthlr. werden erlegt seyn, soll sie Neuß wieder abtreten, und allein Coßfeld und Neuhaus behalten: iedoch solcher gestalt, daß sie die Neußische Besatzung nach Coßfeld und Neuhaus nicht abführe, oder deßwegen etwas ferner fordere, und die Besatzung zu Coßfeld sich nicht über 600. zu Fuß und 50. zu Pferde, zu Neuhaus aber über 100. zu Fuß erstrecke. Wenn aber innerhalb des neun monatlichen Termins der Frau Land=Gräfin die gantze Summe nicht erleget würde, so soll nicht allein Coßfeld und Neuhaus, so lange bis die völlige Zahlung geschehen, inne behalten, sondern auch für die rückständige Summe und für iedes Hundert derselben jährlich fünf Reichsthaler, bis auch die rückständige Summe entrichtet seyn wird, als Zinsen gezahlet werden. Es sollen auch die Rentmeister und Einnehmer so vieler Aemter, welche zu obbenannten Ertz=Stifftern und Abtey gehören, und dem Fürstenthum Hessen nahe liegen, so viel als zu Erlegung der Pensionen zulänglich sind, der Frau Landgräfin mit Eydes=Pflicht sich obligiren, daß sie von denen Einkünfften die jährliche Zinse der restirenden Summe entrichten, und sich ihrer Ober=Herren Verboth nicht hindern lassen wollen.
Wofern aber solche Renth=Meister und Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Renthen anderswohin verwenden würden, so soll die Frau Land=Gräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maß und Weise, als sichs thun läßt, zur Zahlung anzustrengen: doch daß es dem Eigenthums=Herrn an seinem Jure territoriali nicht nachtheilig sey. 55. So bald aber die Frau Land=Gräfin die gantz[e] Summe, samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs an, erlangt haben wird, soll sie alsbald die besagten Oerter wieder abtreten, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt, die Zinsen sollen ein Ende haben und die Rentmeister und Einnehmer, welcher droben gedacht worden, ihrer Pflicht wiederum erlassen werden;
welcher Aemter Gefälle aber, im Fall der Verzögerung, zu Bezahlung derer Pensionen anzuweisen sind, darüber wird man sich vor der Ratification des Friedens in eventum vergleichen, welches nicht weniger als das Friedens=Instrument Krafft haben soll.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 56 IPM = Art. XV,10-11 IPO]
56. Ausser den Oertern aber, so, wie gedacht, der Frau Land=Gräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen, und nach geschehener Zahlung allererst wieder abzutreten sind, soll sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedens=Bekräfftigung alle Provincien und Stiffter, wie auch derselben Städte, Aemter, Städtlein, Vestungen, Schlösser und endlich alle liegende Güter, auch die in diesem Kriege erlangten Rechte wieder einräumen, iedoch also, daß so wohl in den vorgedachten drey zur Sicherheit gelassenen Plätzen als allen andern, so wieder abzutreten, der Frau Land=Gräfin und obgemeldten Successoribus erlaubt sey, nicht allein den Proviant und allen Kriegs=Vorrath, so sie einbringen oder verfertigen lassen, durch ihre Unterthanen abzuführen. Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Oertern gefunden worden, und annoch verhanden ist, soll daselbst verbleiben. So sollen auch die Fortificationes und Wälle, so währender Eroberung gebauet worden, wieder nieder gerissen werden, aber doch also, daß die Städte, Städtlein, Schlösser oder Castelle dadurch nicht iedermans Einfall und Rauben offen stehen.

[§ 57 IPM ≙ Art. XV,12 IPO]
57. Und obzwar die Frau Land=Gräfin von niemand, ohne von denen Ertz= und andern Stifftern Mayntz, Cölln, Paderborn, Münster, und der Abtey Fulda, der Wiederabtretung und Schadloßhaltung halber etwas gefodert, auch deßwegen von niemand anders etwas gezahlet haben wollen: nichts desto weniger hat die gantze Versammlung nach der Sachen und der Umstände Billigkeit beliebet, daß ohne Abbruch der Verordnung im vorhergehenden §. welcher sich anfängt: Uber dieses ist verglichen worden, etc. Auch die übrigen Stände, sie mögen seyn, wer sie wollen, dis= und jenseit des Rheins, welche am 1. Martii dieses Jahres den Heßischen die Contribution erlegt haben, nach der diese gantze Zeit über beobachteten Proportion der erlegten Contribution, zu Ergäntzung der obgesetzten Summe und der Besatzung Unterhalt, ihren Anteil obbesagten Ertz= und andern Bißthümern und der Abtey zu schiessen, und die Saumseligen den Schaden, welchen die Zahlenden wegen eines oder des andern Verzögerung erlitten, wieder gut zu machen, und der Röm. Kayserl. oder Königl. Majest. wie auch der Heßischen Frau Land=Gräfin Officirer und Soldaten die Execution wider die sich weigernden nicht verhindern sollen. Es soll auch denen Heßischen nicht erlaubt seyn dieser Declaration zum Nachtheil iemand zu eximiren, welche aber ihre Quotam gebührend entrichtet, sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

[§ 58 IPM = Art. XV,13 IPO]
58. Was die Streitigkeiten zwischen denen Fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt, wegen der Marpurgischen Succeßion betrifft: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nechstverwichenen Monats Aprilis mit beyder Theilen Einwilligung beygeleget sind: so ist beliebet worden, daß solche Transaction samt allem ihrem Anhang und Recessen, wie selbiger zu Cassel getroffen, von denen Partheyen unterschrieben und dieser Versammlung übergeben worden, krafft dieses Instruments eben so gültig sey, als ob sie von Wort zu Wort in dieses Instrument mit eingerückt worden, und daß sie weder von denen transigirenden Partheyen noch iemand anders, unter dem Schein eines Vertrags oder Eydes oder sonst einem andern iemahls dürffe umgestossen, sondern vielmehr von allen, ob sich schon vielleicht einer aus denen Intereßirten selbige zu bestätigen weigern möchte, aufs genaueste solle gehalten werden.

[§ 59 IPM = Art. XV,14 IPO]
59. Gleichwie auch die zwischen Herrn Wilhelmo, Land=Grafen zu Hessen, und Herrn Christiano und Wolrado, Grafen zu Waldeck am 11. Aprilis Anno 1635. geschehene, und von Herrn Georgio, Land=Grafen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. ratificirte Transaction, nicht weniger krafft dieser Pacification zu ewigen Zeiten bey vollkommnen Würden verbleiben, und alle, so wohl Land=Grafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck, verbinden soll.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 60 IPM = Art. XV,15 IPO]
60. Es soll auch das Jus primogenituræ, so in einem ieden Hessen=Casselischen und Darmstädtischen Hause introducirt und von Kayserl. Maj. bestätigt worden, fest bleiben und unverbrüchlich erhalten werden.

[§ 61 IPM = Art. VI IPO]
Cap. VIII. 61. Nachdem auch die Röm. Kayserl. Majestät auf eingebrachte Klage im Namen der Stadt Basel und der gantzen Eydgenossenschafft vor dero zu gegenwärtiger Zusammenkunfft deputirten Gevollmächtigten wegen etlicher Processe und Executions=Mandate, so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Stadt und andere der Eydgenossenschafft verbundene Stände, wie auch derselben Unterthanen ergangen sind, nach eingezogenem Rath und Meinung derer Reichs=Stände, vermittelst eines am vierzehenden May nechst verwichenen Jahres ergangenen Special-Decrets, die Erklärung gethan, daß besagte Stadt Basel und übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi vollkommener Freyheit und Exemtion vom Reiche, und keinesweges dessen Reichs=Gerichten und Dicasteriis unterworffen seyn: so ist beliebet worden, daß solches diesem o$ffentlichen Friedens=Vergleich einzuverleiben, steiff und fest zu halten, und also dergleichen Processe, neben denen daher rührenden und decretirten Arresten, gäntzlich caßiret und aufgehoben seyn sollen.

[§ 62 IPM = Art. VIII,1 IPO]
Cap. IX. 62. Damit aber fürgebauet werde, daß nicht hinfüro im politischen Stande Spaltungen entstehen, so sollen alle und iede Chur=Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegien, freyem Exercitio der Landes=Obrigkeitlichen Gewalt so wohl in geist= als weltlichen, Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession, krafft gegenwärtiger Tractaten dergestalt bestätiget und bekräfftiget seyn, daß sie von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto daraus getrieben werden können noch sollen.

[§ 63 IPM = Art. VIII,2 IPO]
63. Sie sollen ohne Widerspruch das Jus suffragii in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten haben, fürnemlich wenn Gesetze zu machen oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben und in die Quartiere zu verlegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften im Namen des Reichs aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch wo Friede oder Bündnisse zu machen, und andere dergleichen Sachen zu verrichten sind. Nichts soll von diesen oder dergleichen hinfüro iemals geschehen oder zugelassen werden, es sey denn mit aller Reichs=Stände Reichs=tägigen und freyen Suffragio und Beyfall geschehen,
in sonderheit aber sollen alle Stände iederzeit freyes Recht haben, unter sich selbst, oder mit Ausländischen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit Bündnisse zu machen, iedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider den Kayser, das Reich und dessen Land=Frieden, oder auch insonderheit wider gegenwärtige Tractation lauffen und also geschehen möchten, daß dadurch der Eyd, womit ein ieder dem Kayser und dem Reiche verbunden ist, nicht möchte verletzet werden.

[§ 64 = Art. VIII,3 IPO]
64. Es soll aber innerhalb 6. Monaten nach ratificirtem Frieden ein Reichs=Tag, und hernach, so offt es die gemeine Wohlfart oder Nothdurfft erfordern wird, gehalten werden. Auf dem nächstkünftigen Reichs=Tage aber sollen vornemlich derer vorigen Convente Mängel verbessert, auch alsdann von der Wahl derer Römischen Könige, von Verfertigung einer gewissen und beständigen Kayserlichen Capitulation, von der Weise und Ordnung, welche,

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

wenn ein oder anderer Stand in die Reichs=Acht zu erklären, über vorige, die bereits in denen Reichs=Constitutionen beschrieben ist, zu halten sey, von Ergäntzung der Kreise, Erneuerung der Matricul, Herbeybringung der eximirten Stände, von der Moderation und Erlassung der Reichs=Collecten, von der Reformation des Policey= und Justitz=Wesens, der Taxe derer Sportuln des Cammer=Gerichts, von denen ordinairen Deputirten, wie sie nach dem Zustande und zum besten des gemeinen Wesens recht einzurichten, vom rechten Amte der Directoren bey den Reichs=Collegiis, und dergleichen Geschäfften, welche dieses Orts nicht haben könen expediret werden, mit der Stände gemeinen Bewilligung gehandelt und geschlossen werden.

[§ 65 IPM = Art. VIII,4 IPO]
65. Es sollen aber sowohl auf allgemeinen als Particulier=Conventen die freyen Städte nicht weniger denn die andern Reichs=Stände ihr votum decisivum haben, und ihnen ihre Regalia, Zölle, jährliche Einkünffte, Freyheiten, Confiscations= und Collecten=Privilegia, und was demselben anhängig, ingleichen andere von dem Kayser und dem Reiche ordentlich erlangte, oder durch langwierigen Gebrauch für diesem Kriegswesen hergebrachte besessene oder ausgeübte Gerechtigkeiten, mit aller Jurisdiction in der Stadt und auf dem Lande gültig und unverletzt verbleiben, dergestalt, daß dasjenige, so durch Repressalien, Arreste, Versperrungen derer Wege, und andere nachtheilige Actus, entweder bey währendem Kriege, unter was Schein es wolle, dawider geschehen, oder man aus eigenthätiger Gewalt unterfangen hat, oder ins künfftige, ohne daß man den Weg des Rechtens und die Executions-Ordnung in acht genommen, wird geschehen und attentiret werden könen, soll cassiret, annulliret und aufs künftige verbothen seyn. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche und des H. Röm. Reichs Ordnungen und Fundamental=Gesetze hinfüro heilig beobachtet, und hingegen alle bey diesen Kriegs=Zeiten eingeschlichene Unordnungen abgeschaffet werden.

[§ 66 IPM = Art. VIII,5 IPO]
66. Auf was vor eine der Billigkeit gemäße Weise die harten Processe wider die Schuld=Leute, so durch den Krieg von ihrer Nahrung kommen, oder durch den grossen Auflauff derer Zinsen sehr beschweret worden, mit Bescheidenheit geendiget, und dem daher zu besorgenden grossen, auch der gemeinen Ruhe schädlichem Unheil abgeholffen werden könne, wollen Ihro Kayserl. Maj. sowol Dero Hof=Raths als Cammer=Gerichts Meinung und Bedencken erfordern lassen, damit sie auf künfftigem Reichs=Tage können proponiret und in eine gewisse Constitution verfasset werden. Unterdessen aber sollen doch in dergleichen Sachen, wenn sie so wohl vor die höchste Reichs= als auch derer Stände besondere Gerichte gebracht worden, die von den Partheyen angeführten Umstände fleißig erwogen, und niemand mit allzuharter Execution beschweret werden. Jedoch bleibet bey dem allen die Holsteinische Constitution in ihrer Gültigkeit.

[§ 67 IPM = Art. IX,1 IPO]
Cap. X. 67. Und weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach gemachtem Frieden die Handlung wiederum blühen möge, so hat man sich dahin verglichen, daß die Zölle und Mauten, welche derselben zum Nachtheil, und wider gemeinen Nutz hin und wieder im Röm. Reiche neulich bey Gelegenheit des Krieges aus eigener Gewalt, wider die Rechte und Privilegien und ohne des Kaysers und der Chur=Fürsten des Reichs Bewilligung eingeführet worden, wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bulle, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste, nebst eingeführten ausländischen Certificationen, Exactionen und Vorenthaltungen, wie auch die allzugrossen Post= und alle andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen, durch welche die Handlung und Schiffahrt geschwächt worden, gäntzlich aufgehoben, und allen Provincien, Hafen und Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewonheit, wie sie vor diesem Kriege vor vielen Jahren gewesen, wieder gegeben, und unverletzt möge erhalten werden.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 68 IPM = Art. IX,2 IPO]
68. Aber derer Landschafften, welche an Flüssen liegen, und aller andern Landschafften Gerechtigkeiten und Privilegien, wie auch die Mäute, welche von dem Kayser mit der Chur=Fürsten Bewilligung, so wohl andern als auch dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf der Weser zugelassen, oder vor vielen Jahren eingeführet worden, sollen in ihrem völligen vigore verbleiben und zur Execution gebracht werden,
damit also der Handel völlige Freyheit habe, und der Paß aller Orten zu Wasser und Lande sicher und dergestalt allen und ieden beyder Theile, Bunds=Genossen, Vasallen, Unterthanen, Schutz=Verwandten und Einwohnern die Freyheit zu reisen, zu negotiiren und wieder zurück zu reisen, welche ein iedweder vor der Unruhe in Deutschland hin und wieder hatte, gegeben, und krafft dieses vergönnet zu seyn möchte verstanden werden. Es soll auch die Obrigkeit von beyden Theilen solche wider unbillige Gewalt und Zwang als eigene Unterthanen zu beschützen und zu beschirmen gehalten seyn, und dieser Vergleich auch iedes Ortes Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

[§ 69 IPM ≠ IPO]
Cap. XI. 69. Damit aber besagter Friede und Freundschafft zwischen dem Römischen Kayser und Allerchristlichstem Könige desto mehr bestätiget, und der allgemeinen Sicherheit besser möchte gerathen seyn: so ist mit der Chur=Fürsten, Fürsten und Stände Bewilligung, Rath und Zuthun, um Friedens willen verglichen worden:

[§ 70 IPM ≠ IPO]
70. Fürs erste: soll die höchste Ober=Herrschafft, die Gerechtigkeiten der Landes=Herrlichen Hoheit und alle andre Rechte, so bishero das H. Rön. Reich an die Bißthümer Metz, Tull und Verdun, und derselben Städte und Gebiete, und namentlich Moyenwick gehabt, künfftig auf eben solche Weise der Cron Franckreich zustehen, und auf ewig und unwiederrufflich incorporirt verbleiben, iedoch mit Vorbehalt des Juris Metropolitani, so dem Ertz=Stiffte Trier zukömmt.

[§ 71 IPM ≠ IPO]
71. Es soll der Herr Franciscus, Herzog in Lothringen, als rechtmäßiger Bischoff in Posseßion des Bisthums Verdun, wieder eingesetzt werden, und gedachtes Bißthum friedlich regieren, und soll er nicht gehindert werden, desselben, als auch seiner Abteyen (iedoch vorbehältlich des Königs, und eines iedweden Privati Gerechtigkeit) und seiner Patrimonial=Güter, wo die auch gelegen seyn mögen, (so fern sie gedachter Ubergabe nicht entgegenstehen) Privilegien, Einkünfften und Nutzungen sich bedienen und geniessen; wenn er nur vorhero dem Könige getreu und hold zu seyn, eydlich angeloben, und nichts gegen dero Majestät und Reichs=Wohlfart fürnehmen wird.

[§ 72 IPM ≠ IPO]
72. Fürs andere, so treten ab und übergeben die Röm. Kayserliche Majestät und das Reich, dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern im Reiche, das Jus directi Dominii & Superioritatis, und was sonsten dieselbe für sich, und das Heil. Röm. Reich für Rechte an Pinarola gehabt, oder haben mögen.

[§ 73 IPM ≠ IPO]
73. Drittens begeben sich der Kayser für sich, und Dero gantzes Durchlauchtigstes Haus Oesterreich, wie auch das Röm. Reich, aller Rechten, Eigenthums, Herrschafft, Posseßion und Jurisdictionen, welche bis dahero Ihnen, dem Röm. Reiche u. dem Hause Oesterreich, zugestanden, an die Stadt Breysach, Land=Grafschafft Ober= und Nieder[=]Elsaß, Sundgau,

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

die Land=Amtschafft der X. im Elsaß gelegenen Reichs=Städte, nemlich Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster im St. Gregorien=Thal, Kaisersberg, Thüringheim, alle Dorffschafften, und alle andere Rechte, welcher zu besagter Präfectur gehören, und übergeben solche alle, und iedes besonders dem Allerchristlichsten Könige und Cron Franckreich, dergestalt, daß besagte Stadt Breysach, samt denen Dörffern Hochstadt, Niederrimsing, Harten und Acharren, so zu der Stadt Breysach Gemeinschafft gehörig, samt allem Gebiete und Bann, so weit als es sich von alten Zeiten erstrecket, nunmehr der Cron Franckreich gehören solle: Jedoch mit Vorbehalt, daß besagter Stadt ehemals vom Hause von Oesterreich erlangten Privilegien und Freyheiten kein Eintrag geschehen möchte.

[§ 74 IPM ≠ IPO]
74. Ferner soll besagte Land=Graffschafft beyder Elsaß und Suntgau, wie auch das Land=Amt der bemeldten zehen Städte, und die darzu gehörigen Oerter, wie auch alle Lehen=Leute, Land=Sassen, Unterthanen, Leute, Städte, Dörffer, Schlösser, Wälder, Forste, Gold= Silber= und andere Metallen=Gruben, Wasser, Bäche, Weyde, auch alle Rechte, Regalien und Zugehörungen, ohne einigen Vorbehalt, mit aller Jurisdiction, Superiorität, und Supremo Dominio, von nun an, zu immerwährenden Zeiten dem Allerchristlichsten Könige und der Cron Franckreich zustehen, und vorbesagter Crone einverleibet gehalten werden, ohne daß der Kayser, das Reich, und das Haus von Oesterreich, oder ein anderer widersprechen könne, also, daß kein Römischer Kayser, oder Fürst aus dem Hause Oesterreich, einiges Recht oder Gewalt, in obbesagten dis= und jenseit Rheins gelegenen Landschafften, hinfüro zu einiger Zeit verlangen, oder gebrauchen könne und möge.

[§ 75 IPM ≠ IPO]
75. Es soll aber der König verbunden seyn, an allen und ieden solchen Orten, die Catholische Religion zu erhalten, wie solche unter denen Oesterreichischen Fürsten im Schwange gegangen, ingleichen auch alle, bey währendem diesem Kriege eingeschlichene Neuerungen abschaffen.

[§ 76 IPM ≠ IPO]
76. Vierdtens soll die Allerchristlichste Majestät und Dero im Reiche Nachfolger, vermöge Käyserlicher Majestät und des gantzen Reichs Bewilligung, ewiges Recht und Macht haben, in der Vestung Philippsburg, Schutzes halber, eine Besatzung zu halten, welche iedoch auf eine geziemende Anzahl zu setzen, damit keinem Benachbarten einiger Verdacht erwecket werde, und solche soll die Cron Frankreich auf ihre Kosten unterhalten. Es soll auch dem Könige zu Land und zu Wasser in dem Römischen Reiche ein freyer Durchzug zu Einführung Volcks, Proviants und sonsten alles dessen, was und wie offt es nöthig seyn wird, gegönnet werden.

[§ 77 IPM ≠ IPO]
77. Es soll aber der König ausser dem Schutz, Besatzung und Paß an besagter Vestung Philipsburg nichts ferner prätendiren, sondern das Eigenthum, völlige Jurisdiction, Posseßion, und alle Nutzungen, Früchte, Besserungen, Rechte, Regalien, Dienste, Leute, Unterthanen, Lehenleute, und was von Alters her daselbst, und in des gantzen Stiffts Speyer, und demselben incorporirten Kirchen=Gebiete, dem Bischoff und dem Capitul zu Speyer zugehöret, oder zugehören können, soll ihnen ins künfftige alles unversehrt und unverletzt, jedoch ausser der Schutz=Gerechtigkeit, verbleiben.

[§ 78 IPM ≠ IPO]
78. Der Kayser, das Reich, und der Herr Ertz=Herzog zu Inspruck, Ferdinandus Carolus, erlassen respective Stände, Obrigkeiten, Officirer und Unterthanen aller oben besagter Länder

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

und Oerter, der Pflichten und Eyde, mit welchen sie bishero ihnen und dem Hause Oesterreich verbunden gewesen, und verweisen sie hingegen zur Subjection, Treue und Gehorsam, an den König und die Crone Franckreich, wozu sie dieselbe auch verbinden. Wormit sie also die Cron Franckreich in völlige und rechte derselben Superiorität, Eigenthum und Posseßion einsetzen, und auch alle dieselbe Rechte und Prätensionen auf itzt und zu ewigen Zeiten renunciiren, und werden dieses für sich und ihre Nachkommen, die Kayserliche Majestät, und besagter Herr Ertz=Herzog, und dessen Bruder, (so weit sie vorbesagte Ceßion betrifft,) vermittelst eines besondern Instruments theils bestätigen, theils verschaffen, daß von dem Catholischen Könige in Hispanien eben solche Ubergabe und Renunciation, in kräftiger authentischer Forme möchte ausgeantwortet werden. Welches dann auch im Namen des gantzen Röm. Reichs geschehen soll, auf den Tag, an welchem diese Handlung soll unterschrieben werden.

[§ 79 IPM ≠ IPO]
79. Zu mehrer Bekräftigung obbesagter Ceßionen und Veräusserungen wollen die Röm. Kayserl. Majestät, und das Reich, vermöge dieses Vertrages, alle und iede voriger Römischer Kayser und des Heiligen Reichs Decreten, Satzungen, Statuten und Gewonheiten, wenn sie auch gleich durch Eydschwüre bekräftigt wären, oder ins künfftige bekräftigt werden solten, benamentlich die Kayserl. Capitulation, so weit darinn die Veräusserung des Römischen Reichs Güter und Rechten verboten wird, ausdrücklich cassiren und aufheben, und zugleich auf ewig alle Exceptionen und Restitutions=Wege, auf was vor Schein und Titul sich solche nur gründen möchten, ausschliessen.

[§ 80 IPM ≠ IPO]
80. Es ist auch ferner verglichen, daß über die hierunten von Kays. Maj. und des Heil. Reichs Ständen versprochene Ratificationen auch auf nächstkommenden Reichs=Tage zum Uberfluß, obbesagter Landschafften und Gerechtigkeiten Ubergaben bekräftiget werden sollen. Und derowegen, dafern in der Kayserl. Capitulation eine Abrede, oder auf den Reichs=Tagen eine Proposition von den occupirten und distrahirten Röm. Reichs Gütern und Gerechtigkeiten, wie dieselbe wieder herbey zu bringen, fürgehen solte, daß alsdann solches nicht verstanden werden soll von denen obbenannten Oertern, als welche aus einhelliger der sämtlichen Stände Bewilligung, zu allgemeiner Beruhigung einer fremden Herrschaft rechtmäßig übergeben worden. Und in diesem Absehen sollen sie aus der Reichs=Matricul ausgelöschet werden.

[§ 81 IPM ≠ IPO]
81. Bald nach Einräumung Benfelden sollen der Stadt Befestigungen, als auch der nächstgelegenen Vestung Rhinau, wie nicht weniger Elsaß=Zabern, des Castells Hohenbar, und Neuburg am Rhein geschleiffet werden: es soll auch in besagten Oertern keine Besatzung gehalten werden.

[§ 82 IPM ≠ IPO]
82. Der Magistrat und die Einwohner bemeldter Stadt Zabern sollen die Neutralität gantz genau halten, und soll von derselben Seite dem Königlichen Kriegsvolck, so offt solches begehret wird, ein freyer und sicherer Paß gestattet werden.
Es sollen am Rhein disseits von Basel bis auf Philippsburg keine Festungen oder Schantzen gebauet werden: ingleichen auch weder von einer noch andern Seite der Lauff des Stroms abwendig gemacht oder entzogen werden.

[§ 83 IPM ≠ IPO]

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

83. Was die Schulden anbelangt, damit die Cammer zu Ensisheim beschweret ist, so will der Herr Ertz=Herzog Ferdinand Carl mit dem Antheil Landes, welches ihm der Allerchristlichste König restituiren soll, den dritten Theil aller Schulden ohn Unterscheid auf sich nehmen, sie seyn gleich an Handschrifften oder Hypothecken, iedoch, daß beyde in authentischer Form möchten vorhanden seyn, und entweder eine Special=Hypothec auf die Länder, so zu cediren oder zu restituiren sind, haben, oder da sie deren keine hätten, in den Einnahms=Registern, so zur Ensisheimischen Cammer gehörig, bis auf das Ende des Jahrs 1632. agnosciret, und unter derselben debet und credit zu befinden seyn, und der jährlichen Pension Bezahlung besagter Cammer obgelegen habe, welchen Theil er also bezahlen, und den König hiervon schadloß halten wird.

[§ 84 IPM ≠ IPO]
84. Was aber die Schulden betrifft, welche denen Collegiis der Stände, vermöge derer durch die Oesterreichischen Fürsten auf den Land=Tagen mit denselben getroffenen Vergleichs zugetheilt, oder von den Ständen selbst in gemeinem Namen gemacht worden, und dahero von denselben zu bezahlen sind, so soll unter denjenigen, so in des Königs Gewalt kommen, und denen, welche unter des Hauses Oesterreich Herrschafft verbleiben, eine gehörige Eintheilung gemacht werden, damit ein iedes Theil wisse, wie viel solches an Schulden zu bezahlen habe.

[§ 85 IPM ≠ IPO]
Cap. XII. 85. Der Allerchristlichste König wird dem Hause Oesterreich, und insonderheit obgedachtem Herrn Ertz=Herzoge Ferdinand Carlen, weyland des Ertz=Herzogs Leopoldi erstgebohrnem Sohn, wieder abtreten und ausantworten die vier Wald=Städte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg, und Waldshut, samt allen Ländereyen, Baleyen, Häfen, Dorffschafften, Mühlen, Ländern, Forsten, Lehenleuten, Unterthanen, und allen dis= und jenseit Rheins Zugehörungen: als auch die Grafschafft Hauenstein, den Schwartzwald, das gantze Ober= und Unter=Brißgau, und die darin gelegenen, und von Alters her dem Hause Oesterreich gehörigen Städte, nemlich Neuburg, Freyburg, Endingen, Kentzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen, samt allem Gebiete, auch allen Klöstern, Abteyen, Prälaturen, Probsteyen, derer Ritter=Orden Comenthureyen, Baleyen, Baronaten, Castellen, Festungen, Grafen, Freyherrn, Edelleuten, Vasallen, Leuten, Unterthanen, Wassern, Flüssen, Bächen, Forsten, Wäldern, und allen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, Lehen und Patronaten, auch allen andern und ieden, so zu der hohen Landes=Obrigkeitlichen Gerechtigkeit und zum Erbtheile des Ertzhauses von Oesterreich in demselben District von Alters her gehöret. Ingleichen werden auch die gantze Ortnau, samt den Reichs=Städten, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, so weit solche dem Amt Ortnau unterworffen sind, eingeräumet, also, daß durchaus kein König in Franckreich einiges Recht oder Gewalt in diesen dis= und jenseit des Rheins gelegenen Gräntzen hinfüro prätendieren, oder sich anmassen könne oder möge, iedoch also, daß den Oesterreichischen Fürsten unter der besagten Restitution kein neues Recht zuwachse.
Es sollen zwischen beyderseits am Rhein gelegener Länder Einwohnern Handlungen und Proviantirungen, insonderheit aber die Schifffahrt auf dem Rhein, frey gelassen, und keinem Theil erlaubet seyn, die vorüber auf= oder abfahrenden Schiffe aufzuhalten, zu verhindern, zu arrestiren und zu beleidigen, unter was Prätext solches auch seyn möge, ausgenommen, so viel als bey der blossen und gebräuchlichen Besichtigung derer Waaren zu geschehen pfleget. Es soll auch nicht zugelassen seyn, neue und ungewöhnliche Zölle, Pedagia, Passagia, Datia, und dergleichen Exactionen am Rhein anzulegen: sondern ein ieder Theil soll sich mit denen ordentlichen unter des Hauses Oesterreichs Regierung für diesen Kriegen üblichen Zöllen begnügen lassen.

[§ 86 IPM ≠ IPO]

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

86. Alle Lehenleute, Landsassen, Unterthanen, Bürger, Einwohner, welche dis= und jenseit des Rheines dem Hause Oesterreich, wie auch diejenigen, so dem Römischen Reich unmittelbar unterworffen sind, oder andere, so des Heil. Reichs Stände vor ihre Obern erkennen, sollen, unerachtet aller Confiscirung, Ubergabe, Verehrung, so von der Schwedischen Armee, oder derselben Bundes=Genossen Generalen, nach Occupirung des Landes geschehen, auch durch den Allerchristlichsten König entweder ratificirt, oder von ihm selbst decretiret seyn möchte, unverzüglich nach publicirtem Frieden, in ihre unbewegliche Güter, Höfe, Schlösser, Flecken, Posseßionen, wieder eingesetzt werden, und keine Ausflucht der aufgewandten Verbesserungen, oder Compensation derer Unkosten und Auslagen, welche etwan die neuen Besitzer aufwerffen könten, wie auch keine Restitution derer Mobilien, sich bewegenden und genossenen Früchte, statt finden. So viel aber die Confiscirung derer Sachen, so in Gewicht, Zahl und Maß bestehen, Exactionen, Eintreibungen und Auspressungen, so bey währendem Kriege fü[r]gegangen, betrifft, soll derselben Wiederforderung zu Abschneid[u]ng alles daraus entspringenden Streites gäntzlich caßirt und aufgehoben seyn.

[§ 87 IPM ≠ IPO]
87. Der Allerchristlichste König soll gehalten seyn, nicht allein die Bischoffe zu Straßburg und Basel, mit der Stadt Straßburg, sondern auch andere in Ober= und Nieder=Elsaß, dem Heil. Röm. Reiche ohnmittelbar unterworffene Stände, die Abtey zu Murbach und Ludern, die Aebtissin zu Antlau, das Closter in St. Gregorien=Thal, Benedictiner=Ordens, die Pfaltz=Grafen von Lützelstein, Grafen und Baronen von Hanau, Fleckenstein, Oberstein, und des gantzen [Unter-]Elsasses Ritterschafft, ingleichen vorbesagte 10. Reichs=Städte, so in das Amt Hagenau gehörig, in der Freyheit und Posseßion der Immedietät gegen das Röm. Reich, deren sie sich bishero zu erfreuen gehabt, ferner verbleiben lassen, dergestalt, daß Jhre Majestät daselbsten ferner an obbemeldten keine Königliche Hoheit prätendiren mögen, sondern sich an den Rechten begnügen lassen, welche dem Hause von Oesterreich zugestanden, und durch gegenwärtigen Friedens=Tractat der Cron Franckreich übergeben werden. Jedoch solcher Gestalt, daß unter dieser Erklärung nichts von der oben zugestandenen Ober=Herrschafft möchte entzogen werden.

[§ 88 IPM ≠ IPO]
88. Hingegen wil der Allerchristlichste König, als ein Entgeld für die ihm übergebene Landschafften, ermeldtem Herrn Ertz=Herzogen Ferdinand Carln 3. Millionen Tournischer Pfund, in folgenden, als 1649. 50. und 51sten Jahre auf St. Johannis des Täufers Festtag, und zwar iedes Jahr den dritten Theil an guter gangbarer Müntze zu Basel ihm und seinen Deputirten auszahlen lassen.

[§ 89 IPM ≠ IPO]
89. Ausser besagter Geld=Summe wird der Allerchristlichste König nicht weniger gehalten seyn, auf sich zu nehmen zwey Drittheil der Ensisheimischen Cammer=Schulden, ohne Unterscheid, sie bestehen entweder in Handschrifften oder Hypothecken, iedoch unter der Bedingung, daß beyde in beglaubter authentischer Form begriffen, und entweder eine Special=Hypotheck auf die zu übergebenden oder zu restituirenden Länder haben: oder dafern sie keine haben, wenn sie nur in den Einnahms=Registern, so zur Ensisheimischen Cammer gehörig, bis auf den Ausgang des 1632. Jahres agnosciret, und unter Debet und Credit derselben befindlich sey, und die Auszahlung solcher jährlichen Pensionen gedachter Cammer obgelegen, und Jhr. Maj. soll solche entrichten, und den Herrn Ertz=Herzogen für diese Quotam gäntzlich schadloß halten. Und damit es desto richtiger geschehe, so sollen bald nach den unterschriebenen Tractaten von beyden Seiten Commissarien abgefertigt werden, welche noch für der Zahlung der ersten Pension sich vergleichen werden, was für Schulden iedem Theil auszuzahlen seyn werden.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

[§ 90 IPM ≠ IPO]
90. Der Allerchristlichste König wird verschaffen, daß obgedachtem Herrn Ertz=Herzoge bey gutem Glauben, ohne einigen Verzug und Hinderung alle und iede briefliche Documente, wie die Namen haben mögen, welche die Länder, so zu restituiren sind, betreffen, möchten ausgeantwortet und wieder gegeben werden, in so weit dieselben in der Cantzley der Ensisheimischen Cammer und Regierung, oder zu Br[e]ysach, oder in Verwahrung der Officirer, oder eroberten Städte und Schlöser gefunden werden.

[§ 91 IPM ≠ IPO]
91. Falls nun solche Documenta publica sind, welche die übergebene Länder insgesamt und unzertheilt betreffen, so sollen von diesen dem Ertz=Herzoge, so offt ers erfordern wird, authentische Copeyen ertheilet werden.

[§ 92 IPM ≠ IPO]
Cap. XIII. 92. Desgleichen damit nicht die Streitigkeiten zwischen denen Herren Herzogen in Savoyen und Mantua, wegen Montferrats, so durch Hülffe des Kaysers Ferdinandi des Andern und Ludovici des XIII. glorwürdiger Gedächtniß, beyder ietzigen Kayserlichen und Königlichen Majestäten Herren Vätern geschlichtet u. beygeleget worden, zu der allgemeinen Christenheit Schaden hinwiederum aufstossen möchten, so ist verabscheidet, daß die Handlung, so zu Cherasci am 6. April im Jahr 1631. samt der darauf über das Herzogthum Montferrat erfolgten Execution, in allen ihren Puncten stät und fest zu allen Zeiten verbleiben soll. Jedoch ist hiervon Pignarola nebst allen Zugehörungen ausgenommen, worüber zwischen der Allerchristlichsten Majestät und dem Herrn Herzoge in Savoyen ein Vergleich getroffen worden, durch welchen sie dem Könige und Cron Franckreich, vermittelst sonderbarer Tractaten, zugeeignet worden, welche dann auch in allen denen Dingen, so die Ubergabe und Tranßlation Pignarola, und dessen Zugehörungen betreffen, stät und fest verbleiben sollen. Dafern aber etwas in besagten besondern Tractaten befindlich, welches des Heil. Röm. Reichs Frieden beunruhigen, oder nach dem itzo in selbiger Landschafft geführtem und geendigtem Krieg in Italien neue Unruhe erwecken könte, dasselbe soll nichtig und ungültig seyn, nichts desto weniger soll die besagte Ubergabe, samt andern Conditionen, welche sowol in des Herzogs von Savoyen, als des Königs in Franckreich Faveur abgeredet worden, in ihrer Krafft verbleiben.

[§ 93 IPM ≠ IPO]
93. Dannenhero versprechen die Röm. Kayserliche und Allerchristlichste Majest. einander , daß Sie den andern allen, welche sowol dem besagten Tractat zu Cherasco, als der Execution, und in specie Alba und Trino, und derselben Gebieten und übrigen Oertern gehörig, zu keiner Zeit, directe oder indirecte, unter dem Schein des Rechtes oder via facti etwas entgegen verfügen, noch auch mit einiger Hu$lfe oder Gunst=Erweisung, denjenigen, so dargegen zu thun sich unterstünde, beyspringen, sondern vielmehr mit gesamter Autorität daran seyn wollen, damit dieser Tractat von niemand auf einige Weise oder Prätext gebrochen werde. Massen dann der Allerchristlichste König sich erkläret, höchst verbunden zu seyn, des besagten Tractats Execution auf alle Weise zu befördern, auch durch die Waffen zu schützen, fürnemlich zu dem Ende, damit besagter Herr Herzog von Savoyen, unerachtet der vorigen Clausuln, im geruhigen Besitz von Trino, Alba, und den übrigen Oertern, so ihm vermittelst vorbesagten Tractats, und darauf erfolgten Investitur im Herzogthum Montferrat übergeben und aßigniret worden, immerdar verbleiben und geschützet werden möge.

[§ 94 IPM ≠ IPO]
94. Damit aber der Samen aller Mißhelligkeit und Streites zwischen gemeldten Herzogen gäntzlich getilget werden möchte, so will die Allerchristlichste Majestät viermal hundert, vier

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

und neuntzig tausend Goldgülden, die von weyland dem Allerchristlichsten Könige Ludovico XIII. Glorwürdiger Gedächtniß, zu Befreyung des Hauses Savoyen, dem Herrn Herzoge von Mantua vesprochen worden seyn, an baarem Gelde besagtem Herzoge zu Mantua bezahlen lassen, und deswegen den Herrn Herzog von Savoyen, dessen Erben und Successoren, von derselben Schuld gäntzlich entledigen, und von aller Anforderung, so wegen und aus Veranlassung gedachter Summe, an ermeldtem Herrn Herzogen zu Mantua, oder dessen Nachfolgern gesucht werden könte, gäntzlich befreyen: also, daß hinfüro unter diesem Namen, Schein oder Prätext, der Herzog von Savoyen, dessen Erben oder Nachfolger, auf keine Art und Weise entweder durch den Weg Rechtens oder durch die That von dem Herrn Herzog vo[n] Mantua, desselben Erben oder Nachfolgern solte können beschweret werden. Welche von diesem Tagen und von dato an, vermöge dieses von der Kayserl. und Allerchristlichsten Majestät, öffentlich und feyerlich verglichenen Friedens=Schlusses, in dieser Sache, gantz keine Forderung oder Action, gegen den Herrn Herzog in Savoyen und dessen Erben und Nachfolger sollen führen können.

[§ 95 IPM ≠ IPO]
95. Es wird die Röm. Kays. Majestät, wenn sie darum geziemender maßen ersucht worden, dem Herrn Herzog von Savoyen nebst der Investitur über die alten Lehen und Staaten, wie weyland die Röm. Kayserl. Maj. Ferdinandus II. Glorwürdigster Gedächtniß, dem Herzog in Savoyen, Victori Amadæo, dieselbe gegeben, auch zugleich die Investitur über die Oerter, Länder, Städte, und alle Rechte Montferrats samt denen Zugehörungen, welche ihm, krafft vorbemeldten Cherascischen Tractats, als auch der darauf erfolgten Execution, zugeordnet und nachgelassen sind, ertheilen. Nicht weniger hat er der Lehen des neuen Montforts, Sinii, Moncherii und Castelletti, samt denen Zugehörungen, nach Anweisung des Acquisitions=Instruments, wie gedachter Herzog Victor Amadæus am 13. Octob. Anno 1634. hiezu gelanget ist, zu geniessen. Darunter dann zugleich mit verstanden werden der Röm. Kayserl. Maj. Concessiones, Permissiones und Approbationes, zusamt aller und ieder Privilegien Bekräftigung, welche bis dahero den Herzogen in Savoyen zugestanden, so oft solche vom Hrn. Herzoge in Savoyen werden erfordert und begehret werden.

[§ 96 IPM ≠ IPO]
96. Ferner ist auch bedungen worden, daß der Herzog von Savoyen, dessen Erben und Nachfolger, von der Röm. Kays. Majestät auf keine Weise in der Superiorität oder dem Rechte der Landes=Herrlichen Hoheit, so sie an denen Lehen Rocheveran, Olmi und Cäsola, samt denen Zugehörungen haben, welche von dem Röm. Reiche keinesweges dependiren, gantz nicht soll betrübet oder beunruhiget werden: sondern es soll der Herr Herzog nach beschehener Vernichtung und Aufhebung aller Donationen und Belehnungen, in besagter Lehen Posseßion seu quasi geschützet, und so weit es die Nothdurfft erfordert, restituiret werden. Desgleichen soll auch dessen Vasall, der Graf zu Verua, was die Lehen zu Olmi, Cäsola, und den vierdten Theil Rocheveran belanget, in seine Posseßion vel quasi wieder eingesetzt, und in derselben völlig samt allen Nutzungen gelassen werden.

[§ 97 IPM ≠ IPO]
Cap. XIV. 97. Ferner ist abgeredet worden, daß die Röm. Kays. Majestät denen Grafen Clemens und Johann, Söhnen als auch Enckeln von dem Sohn Octaviano, des Grafens Carl zu Cacheran, in das gantze Lehen Rocha und Arazii, samt denen Zugehörungen und Dependentien, ohnerachtet aller Hindernisse, will restituiren lassen.
Ingleichen wird Ihro Kayserl. Maj. erläutern, daß nemlich in der Investitur des Hertzogthums Mantua beyde Castelle Reggioli und Luzzara mit ihren Gebieten und Anhange sollen begriffen seyn, deren Besitzung der Herzog von Guastalla dem Herzoge von Mantua wieder enräumen soll; iedoch soll ihm das Recht auf die 6000. Cronen, welche er jährlich prätendiret vorbehalten

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

werden, in Ansehung deren er wider ihn agiren, und vor Sr. Kayserl. Maj. wider den Herzog von Mantua gerichtlich verfahren kann.

[§ 98(1) IPM = Art. XVI,1 IPO, § 98(2) IPM ≠ IPO]
Cap. XV. 98. So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird, soll alle Feindseligkeit aufhören, und dasjenige, darüber man sich oben verglichen hat, auf beyden Seiten alsbald zur Execution gebracht werden. Und damit solches desto besser und geschwinder möchte vollzogen werden, so soll des nächsten Tages nach der Unterschreibung in denen Städten Münster und Oßnabrück, wie gebräuchlich, durch die Strassen der Friede solenniter publiciret und ausgeruffen werden. Nachdem aber Nachricht wird eingelauffen seyn, daß die Unterschreibung derer Tractaten an beyden Orten geschehen, so sollen bald nach geschehener Publication unterschiedliche Curriere an die Generals=Personen bei denen Armeen spediret werden, welche per posta reiten, und besagten Generalen, daß der Friede geschlossen, anzeigen, und daran seyn sollen, damit, wenn sich die Generale wegen eines gewissen Tages verglichen, der Friede und die Abstellung aller Feindschafft bey allerseits Armeen nochmals möchte publiciret, auch allen und ieden Kriegs=Bedienten und der Städte und Vestungen Commendanten anbefohlen werden, hinfüro von allen Feindseligkeiten abzustehen, also, daß, dafern nach gedachter Publication etwas thätliches fürgenommen und gewaltthätig verübt würde, solches alsobald erstattet und in vorigen Stand gesetzet werden könne.

[§ 99 IPM ~ Art. XVI,20 IPO]
99. Indessen sollen beyderseits Gevollmächtigte sich innerhalb der Zeit des geschlossenen und zu ratificirenden Friedens vergleichen, auf was Weise, Zeit und Sicherheit die Oerter wieder eingeräumet und die Völcker abgedanckt werden mögen, also, daß beyde Theile sicher seyn können, es werde alles, was verglichen worden, aufrichtig vollzogen worden.

[§ 100 IPM = Art. XVI,2 IPO]
100. Vornemlich soll der Kayser selbst durch das gantze Römische Reich Edicta ausgehen lassen und denen, welche durch diese Verträge und Pacification etwas zu restituiren und zu leisten verbunden werden, ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Weigerung und Gefährde innerhalb der Zeit des geschlossenen und zu ratificirenden Friedens, dasjenige, worüber sie sich verglichen haben, vollziehen und exequiren, mit Befehl sowohl an die ausschreibende Fürsten, als Kreiß=Obristen, daß sie auf Erforderung derjenigen, die wieder einzusetzen sind, vermöge der Executions=Ordnung und dieses Vertrags, eines ieden Restitution befördern und vollziehen.
Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibet werden, daß, weil die ausschreibende Fürsten oder Kreiß=Obristen in ihrer eigenen Sache oder Restitution die Execution nicht füglich vollziehen zu können erachtet werden, in diesem Fall, wie auch, so die ausschreibende Fürsten oder Kreises Obristen, die Commißion nicht annehmen solten, alsdann des benachbarten Kreiß ausschreibende Fürsten oder Kreiß=Obristen eben solche Execution auch in andern Kreisen, auf Erforderung derer, die wieder einzusetzen sind, verrichten sollen.

[§ 101 IPM = Art. XVI,3-4 IPO]
101. Dafern auch einer von denen, so wieder eingesetzet werden sollen, Kayserliche Commissarien zu einer gewissen Restitution, Leistung oder Vollziehung nöthig erachten solte, welches derselben Wahl überlassen wird, so sollen solche unverzüglich verordnet werden. In welchem Fall, damit der abgehandelten Sache Würckung desto weniger verhindert werde, so soll sowol denen, die wieder einsetzen sollen, als auch denen, die wieder eingesetzt werden müssen, erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem und unterschriebenem Frieden, beyderseits zwey oder drey Commissarien zu ernennen, aus welchen die Röm. Kayserl. Maj. einen, der

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

von deme, welcher wieder eingesetzt werden soll, und einen andern, der von deme, der wieder abtreten soll, ernennet worden, iedoch in gleicher Anzahl von beyderley Religion zu erwehlen und solchen anzubefehlen hat, daß sie alles, was krafft dieser Transaction geschehen muß, ohne Verzug exequiren sollen. Da aber diejenigen, welche wieder abtreten sollen, Commissarien zu ernennen unterlassen würden, wird die Röm. Kayserl. Maj. aus denjenigen, welche der Entsetzte ernennen wird, einen erwehlen und einen andern nach Belieben (iedoch in beyderseits Religions=Verwandten gleicher Anzahl,) demselben zuordnen und solchen die Executions=Commißion anbefehlen, ohngeachtet der dawider gemachten Exceptionen. Hernach sollen diejenigen, so wieder einzusetzen sind, selbst bald nach dem Friedens=Schlusse den Inhalt dessen, was abgehandelt worden, denen Interessenten, welche etwas abzutreten haben, zu wissen thun.

[§ 102 IPM = Art. XVI,5 IPO]
102. Endlich sollen alle und iede, sowol Stände als Gemeinden oder Privat=Personen, Geistliche oder Weltliche, welche vermöge dieses Vergleichs und desselben General=Regeln oder einer besondern und expressen Verordnung etwas wieder abzutreten, sich zu begeben, zu geben, zu thun, oder zu leisten verbunden sind, bald nach Promulgation derer Kayserl. Edicte und geschehener Notification wegen der Wiederabtretung, ohne alle Weigerung oder Entgegensetzung einer gemeinen oder besondern oben in der Amnestie befindlichen clausulæ salvatoriæ, oder einige andere Ausflucht, wie auch ohne einigen Schaden, alles, wozu sie verbunden sind, wieder abtreten, cediren, geben, thun und leisten.

[§ 103 IPM = Art. XVI,6 IPO]
103. Es soll auch derer ausschreibenden Fürsten oder Kreiß=Obristen, oder der Commissarien Execution sich niemand, er sey gleich ein Stand oder Soldat, fürnemlich in Besatzungen, oder iemand anders, sich widersetzen, sondern vielmehr denen Executoribus beystehen; und denen Executoribus soll erlaubt seyn, gegen diejenigen, welche die Execution auf einige Weise zu verhindern suchen, sich entweder ihrer eigenen oder derer einzusetzenden Macht zu gebrauchen.

[§ 104 IPM = Art. XVI,7 IPO]
104. Nechst diesem sollen alle und iede Gefangene von beyden Theilen, ohne Unterschied, sie haben ein feind= oder friedliches Gemüthe gehabt, auf die Weise, wie zwischen denen Generalen derer Armeen, mit der Röm. Kayserl. Majestät Bewilligung der Vergleich getroffen worden, oder noch wird getroffen werden, auf freyen Fuß gestellet werden.

[§ 105 IPM ≙ Art. XVI,13 IPO]
105. Wenn ex capite Amnestiæ & Gravaminum die Restitution geschehen, die Gefangenen loßgelassen, und die Ratificationes ausgewechselt worden, sollen alle Kriegs=Besatzungen beyder Theile, sie seyn im Namen der Röm. Kayserl. Maj. und Dero Bunds= und Hülffs=Genossen, oder des Allerchristlichsten Königs, der Land=Gräfin zu Hessen, nebst Dero Bundes=Verwandten und Anhängern, oder iemand anders eingeleget worden, aus des Röm. Reichs Städten, und allen andern Orten, so zu restituiren sind, ohne Ausflucht, Verzug, Schaden und Nachtheil abgeführet werden.

[§ 106(1) IPM ≙ Art. XVI,14(1) IPO, § 106(2) IPM ≠ IPO]
106. Die Oerter selbsten, Städte, Flecken, Schlösser, Vestungen, sowol durchs Königreich Böhmen und andere der Röm. Kayserl. Majestät und des Hauses Oesterreich Erb=Länder, als auch übrige Reichs=Kreise, so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen, behalten, oder durch eines oder andern Theiles Waffen=Stillstand oder auf einige andere Weise gelassen

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

worden, sollen ihren vorigen und rechten Besitzern und Herrn, sie seyn gleich des Reichs mittelbare oder unmittelbare Stände, sowol geistliche als weltliche, die freye Reichs=Ritterschafft mit eingeschlossen, ohne Verzug wieder gegeben, und deroselben freyen Disposition, so ihnen entweder von Rechtswegen oder durch Gewonheit, oder kraft gegenwärtigen Vertrags zukomt, überlassen werden; ohngeacht einiger Schenckungen, Belehnungen, Ubergaben, (sie seyn dann oder möchten von selbsten und aus freyem Belieben eines Standes geschehen) Obligationen wegen Befreyung derer Gefangenen oder Abwendung der Verwüstungen, wegen verursachten Brandes oder einigen andern Tituls, so zum Nachtheil der vorigen rechten Herrn und Besitzer erlanget worden. Es sollen auch keine Verträge und Bündnisse, oder einige andere Ausfluchten, so vorbesagter Restitution entgegen lauffen, statt finden, sondern insgesamt für nichtig gehalten werden, ohne Abgang dessen, was und so weit es in vorhergehenden Articuln wegen der Allerchristlichsten Majestät Satisfaction, wie auch etlichen Chur=Fürsten und Fürsten des Reichs geschehenen Conceßionen und gleichmaßigen Compensationen anders ausgenommen und verordnet worden.
Es soll auch nicht die Erwehnung des Catholischen Königs und die Benennung des Herzogs von Lothringen, welche in dem Kayserlichen und Schwedischen Instrumente geschehen ist, vielweniger das Prädicat eines Land=Grafens in Elsaß, welches dem Kayser beygelegt worden, dem Allerchristlichsten Könige zu einigem Präjuditz gereichen, noch dasjenige, so wegen Satisfaction der Schwedischen Militz verglichen worden, in Ansehung Ihro Majestät, einige Würckung haben.

[§ 107 IPM ≙ Art. XVI,14(2) IPO]
107. Und diese Wiederabtretung derer eingenommenen Oerter soll sowol auf Seiten der Röm. Kayserl. Maj. als des Allerchristlichsten Königs und beyderseits Bundes=Genossen und Anhängern, von beyden Seiten und aufrichtig geschehen.

[§ 108 IPM = Art. XVI,15-16 IPO]
108. Es sollen auch die Archive, briefliche Urkunden und andere Mobilien, wie auch das Geschütze, welche an besagten Oertern zur Zeit der Eroberung gefunden worden, und sich noch bis dato daselbst unbeschädigt befinden, wieder gegeben werden. Was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht worden, es sey in der Schlacht erobert, oder zum Gebrauch und Verwahrung durch die Eroberer dahin gebracht worden, das soll ihnen auch mit dem dazu Gehörigen und dem Kriegs=Vorrathe mit sich aus= und wegzuführen erlaubet seyn.
Eines ieglichen Ortes Unterthanen sollen beym Abzuge der Besatzungen und Soldaten gehalten seyn, Wagen, Pferde und Schiffe, samt nöthigem Proviant, alles Nothwendige an die im Reich bestimmte Oerter zu führen, herbey zu schaffen; welche Wagen, Pferde und Schiffe die Officirer derer auf diese Weise abziehenden Besatzungen und Soldaten, ohne List und Betrug, wieder zurück stellen sollen. Es sollen auch die Unterthanen derer Stände sich unter einander von dieser Last, von einem Gebiet in das andere Fuhren zu thun, ablösen, bis sie an die im Reich bestimte Oerter gelangen. Da dann keinem Commendanten, oder anderm Officirer, erlaubt ist, die Unterthanen und derselben Wagen, Pferde, Schiffe und dergleichen zu ihrem Gebrauche geliehene Sachen, alle oder iede, besonders, ausser ihrer Herren Gebiete, vielweniger über des Röm. Reichs Gräntzen mit sich zu schleppen: weswegen sie dann mit Hinterlassung gewisser Geisseln Sicherheit leisten sollen.

[§ 109 IPM = Art. XVI,17-18 IPO]
109. Die wieder abgetretenen erwehnten Oerter, sie mögen nun See= Gräntz oder mitten im Lande gelegene Oerter seyn, sollen von allen fernern bey itzigen Kriegs=Unruhen eingeführten Besatzungen hinfüro zu allen Zeiten befreyet, und ihrer Herren (einem iedweden an seinem Rechte unbeschadet) freyen Disposition überlassen seyn.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Es solle aber keiner Stadt itzt oder inskünfftige zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen, daß sie von einem oder dem andern kriegenden Theile ist erobert und besetzt worden: sondern es sollen alle und iede samt allen und ieden Bürgern und Einwohnern, sowol der allgemeinen Amnestie, als übrigen dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben: und ihnen im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in geist= und weltlichen Dingen, so sie vor diesem Kriege gehabt haben, unverletzt verbleiben. iedoch ohne Abbruch einer ieden Herrschafft Landes=Obrigkeitlichen Gewalt, und was derselben anhängt.

[§ 110 IPM = Art. XVI,19 IPO]
110. Endlich sollen aller im Reich kriegenden Theile Völcker und Armeen von einander gelassen und abgedancket werden, ein ieder aber nur so viel Völcker in seine eigene Länder abführen, so viel er zu seiner Sicherheit nöthig zu seyn erachten wird.

[§ 111 IPM ≙ Art. XVII,1 IPO]
Cap. XVI. 111. Die Kayserlichen und Königlichen, wie auch derer des Heil. Röm. Reichs Stände Herrn Abgesandten und Gevollmächtigten, versprechen, daß der auf diese Weise geschlossene Friede respective von dem Kayser und dem Allerchristlichsten Könige, wie auch des Röm. Reichs Chur=Fu$rsten, Fürsten und Ständen auf die hier abgeredete Weise werde bestätiget werden, und sie ohnfehlbar verschaffen wollen, daß die solennen Ratifications=Instrumente innerhalb 8. Wochen, von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen, zu Münster präsentirt und gegeneinander gebührend ausgewechselt werden.

[§ 112 IPM = Art. XVII,2 IPO]
112. Zu mehrer aller dieser Verträge Gewiß= und Sicherheit soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetze und pragmatica Imperii Sanctio seyn, welche künfftig sowol als alle andere Fundamental=Gesetze und Ordnungen des Reichs namentlich dem nächsten Reichs=Abschiede und der Kayserlichen Capitulation selbst soll einverleibet werden, und nicht weniger die Abwesenden als Gegenwärtigen, sowol Geistlichen als Weltlichen, sie seyn Stände des Reichs, oder nicht, verbindet: und sowol den Kayserlichen und der Stände Räthen und Officirern, als aller Gerichte, Richtern und Beysitzern, als eine Richtschnur, welcher sie immerdar zu folgen haben, gegeben w[e]rden.

[§ 113 IPM = Art. XVII,3 IPO]
113. Wider diesen Vergleich und einigen desselben Articul oder Clausul sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, weder gemeine noch besondere decreta Conciliorum, keine privilegia, indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, noch einige iemals ergangene Bescheide, Res judicatæ. Kayserliche und andere Capitulationes, der Ordens=Leute Reguln oder Exemptiones, weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen, Contradictionen, Appellationen, Investituren, Transactionen, Juramenta, Ergebungs=Accorde, Renunciationen, oder andere, vielweniger das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag mit seinen Anhängen, die Concordata mit denen Päbsten, das Interim im Jahr 1548. oder einiges anderes welt= oder geistliches Statutum, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Ausflucht, unter was Namen oder Schein selbige könte erdacht werden, iemals angezogen, gehöret, oder zugelassen, und weder processus inhibitorii, oder andere, noch Commissiones iemals wider diesen Vergleich in petitorio oder possessorio decretiret werden.

[§ 114 IPM = Art. XVII,4 IPO]
114. Derjenige aber, welcher dieser Transaction oder gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handeln, oder der Execution und Restitution sich widersetzen, oder da auch die

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Restitution auf rechtliche oben verglichene Weise und ohne Exceß geschehen, den restituirten ohne rechtliche Erkäntniß der Sache und ordentliche Vollziehung des Rechtes aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde, er sey geistlich oder weltlich, der soll in die Strafe des Friedens=Bruchs ipso jure & facto verfallen, und die Wiederabtretung und Leistung nach denen Reichs=Constitutionibus auf das vollkommenste wider ihn beschlossen und anbefohlen werden.

[§ 115 IPM = Art. XVII,5 IPO]
115. Der geschlossene Friede aber soll nichts desto weniger in seinen Kräfften verbleiben, und alle, welche an dieser Transaction Theil haben, sollen gehalten seyn alle und iede Gesetze dieses Friedens wider einen ieglichen ohn Unterschied der Religion zu schützen und zu vertheidigen: wofern auch etwas von einem, er sey wer er wolle, überschritten würde, so soll der Beleidigte den Beleidiger zuförderst von der That abmahnen, und die Sache entweder gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung unterwerffen.

[§ 116 IPM = Art. XVII,6-7 IPO]
116. Da aber die Streitigkeit durch keines von diesen Mitteln innerhalb drey Jahren zu Ende käme, so sollen alle und iede bey diesem Vergleich Intereßirte mit der beleidigten Parthey ihre Anschläge und Macht vereinigen, und auf des Leidenden Erinnerung, daß weder der Weg der Freundschafft noch des Rechtes statt gefunden habe, die Waffen ergreiffen die Gewalt zu hintertreiben. Wobey doch im übrigen einem ieden seine Jurisdiction und die nach eines ieglichen Fürsten oder Standes Gesetzen und Ordnungen gebührende Administration der Gerechtigkeit unverletzt verbleiben soll.
Es soll auch kein Stand des Reichs im geringsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt und durch die Waffen zu suchen, sondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits entstanden, oder hinfüro entstehen möchte, soll ein ieder sich des Rechtens bedienen, widrigen falls aber des Friedens=Bruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst richterlichen Ausspruchs entschieden worden, das soll ohne Unterschied der Stände also vollzogen werden, wie es die Reichs=Gesetze mit der Execution einer Sententz zu halten verordnen.

[§ 117 IPM = Art. XVII,8 IPO]
117. Damit aber der gemeine Friede desto besser erhalten werden könne, so sollen die Kreise widerum ergäntzt, und so bald als irgend von einer Seite sich eine Unruhe vermercken ließe, dasjenige beobachtet werden, was hierüber in den Reichs=Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Erhaltung verordnet ist.

[§ 118 IPM = Art. XVII,9 IPO]
118. So offt aber einer Kriegs=Völcker, bey welcher Gelegenheit oder zu welcher Zeit es seyn möchte, durch fremde Gebiete oder Gräntzen führen wolte, so soll solcher Durchzug auf desjenigen Unkosten geschehen dem die durchmarschirenden Soldaten gehören, und also ohne Unordnung zu begeben, und ohne Schaden und Verletzung derer, duch welcher Gebiete sie geführet werden. Und endlich soll in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs=Constitutiones beschliessen und ordnen.

[§ 119 IPM ~ Art. XVII,10-11 IPO]
Cap. XVII. 119. In diesem gegenwärtigen Friedens=Tractate sollen diejenigen begriffen seyn, welche vor Auswechselung der Ratification, oder innerhalb 6. Monaten hernach, von einer und der andern Parthey, mit gemeiner Bewilligung, werden ernennet werden. Unterdessen wird doch die Republic Venedig, als Mittlerin dieses Tractats, mit beyder Belieben, mit eingeschlossen. Es soll auch denen Herzogen von Savoyen und Modena niemals einiges

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.

Nachtheil verursachen, daß sie in Jtalien, dem Allerchristlichsten Könige zum Besten Krieg geführet haben und auch noch führen.

[§ 120 IPM ≙ Art. XVII,12 IPO]
120. Zu dessen alles und iedes mehrer Bekräfftigung und Bestärckung haben sowol die Kayserl. als Königl. Abgesandten, im Namen aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs aber, die besonders zu dieser Handlung (vermöge des den 13. Octobr. unten benennten Jahres gemachten und am Tage der Unterschreibung unter dem Chur=Mayntzischen Cantzley=Secret dem Frantzösischen Gesandten ausgeantworteten Schlusses) von ihnen deputirte, nemlich: der Chur=Mayntzische, Herr Nicolaus Georg von Reigersperg, Ritter, Cantzler: der Chur=Bayerische, Herr Johann Adolph Krebs, geheimder Rath: der Chur=Sächsische Herr Johann Leuber, Rath: der Chur=Brandenburgische, Herr Johann, Graf zu Sayn und Witgenstein, Herr zu Homburg und Valendar, geheimder Rath: wegen des Hauses Oesterreich, Herr Georg Ulrich, Graf von Wolckenstein, Kayserlicher Reichs=Hofrath: Herr Cornelius Göbelin, Bischöflicher Bambergischer Rath: Herr Sebastian Wilhelm Meel, Würtzburgischer geheimder Rath: Herr Johann Ernst, des Herzogs in Bayern Hof=Rath: Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn, Sächsischer Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Johann Fromhold, Brandenburg=Culmbachischer und Anspachischer Geheimder Rath: Herr Heinrich Langenbeck, J.C. Braunschweigisch=Lüneburgischer, Zellischer Linie Geheimder Rath: Herr Jacob Lampadius, J.C. Calenbergischer Linie, Geheimder Rath: wegen beyder Städte Banck, Herr Marcus Otto, der Straßburgischen, Herr Johann Jacob Wolff, der Regenspurgischen, Herr David Gloxinius, der Lübeckischen, und Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein, der Nürnbergischen Republic respective Syndici, Räthe und Advocaten, gegenwärtiges Friedens=Instrument mit eigenen Händen und Petschafften bekräftiget, und erwehnte derer Stände Deputirte haben ihrer Principalen Ratificationes auf abgeredte Weise, und in obgesetztem Termin, auszuhändigen versprochen. Den übrigen der Stände Plenipotentiarien ist es frey gestellet worden, ob sie sich unterschreiben, und ihrer Herren Principalen Ratificationes einholen wollen oder nicht, iedoch mit diesem Beding, daß durch die Unterschreibung itztgedachter Deputirten die übrigen Stände alle, und ieder absonderlich, so dieses nicht unterschrieben und ratihabiret haben, eben so kräfftig zu Observirung und Handhabung desjenigen, was in diesem Friedens=Instrument enthalten ist, verbunden seyn, als wenn es gleichermaßen von ihnen wäre unterschrieben und ratihabiret worden. Es soll auch von dem Reichs=Directorio keine Protestation oder Contradiction wider solche von gedachten Deputirten geschehene Unterschrifft angenommen werden oder gültig seyn.

Dieses ist abgehandelt worden zu Münster in Westphalen, am vier und zwantzigsten Octobr. im Jahr ein tausend sechshundert acht und viertzig.

Copyright Aschendorff/Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V.